



# RVaktuell

Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen  
der Deutschen Rentenversicherung

**2/2022**

# Inhaltsverzeichnis

## **Edgar Kruse, Antje Rohde, Katja Timpe, Mathias Weber**

Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Weiterer Rückgang bei den geförderten Personen im Beitragsjahr 2018 im Vergleich zum Beitragsjahr 2017..... 4

## **Dr. Caterina Kausch**

Nachhaltigkeit in der Deutschen Rentenversicherung Bund.....21

Aus Politik und Gesellschaft ..... 30

## **Marcus Kloppenborg**

Hybride Premiere in Münster: 31. Reha-Kolloquium diskutiert neue Wege, neue Chancen der Rehabilitation.....41

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (01/2022)..... 45

Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (02/2022)..... 46

Anlage zur verbindlichen Entscheidung (02/2022)..... 47

Bekanntmachung: Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund.....54

Bekanntmachung: Entschädigungsregelung für die Versichertenberater\*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund.....57

Bekanntmachung: Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund.....60

Grafik des Monats ..... 62

Aktuelle Zahlen ..... 63

Aus der Fachliteratur ..... 65

Blick in die Zeitschriften ..... 67

Wir bieten an ..... 71

# Impressum

Das Internetangebot [www.RVaktuell.de](http://www.RVaktuell.de) wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 2/2022 ist der **20.4.2022**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

## Redaktionsleitung

Dr. Dirk von der Heide

## Redaktion

Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) [RVaktuell@drv-bund.de](mailto:RVaktuell@drv-bund.de)

## Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation  
Redaktion RVaktuell  
10704 Berlin

## Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Weiterer Rückgang bei den geförderten Personen im Beitragsjahr 2018 im Vergleich zum Beitragsjahr 2017

Das Beitragsjahr 2018 war das siebzehnte Jahr, für das eine staatliche Förderung durch die Zulageförderung und/oder durch den Sonderausgabenabzug zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gewährt wurde. Dargestellt werden die Ergebnisse zum aktuellen Auswertungstichtag 15.10.2021, der aufgrund von Umstellungen in der EDV- einmalig vom üblichen Auswertungstichtag 15.5. abweicht. Aufgrund des mehrjährigen Zeitraums, in dem die Veranlagung für die Einkommensteuer abgewickelt wird, sind die Ergebnisse zur steuerlichen Förderung für das Beitragsjahr 2018 noch als vorläufig anzusehen, während für die Zulageförderung nach Beendigung des zweijährigen Zeitraums für die Beantragung der Zulagen bis Ende 2020 nunmehr die statistischen Ergebnisse für das Beitragsjahr 2018 nahezu vollständig und überprüft zur Verfügung stehen. Als wichtigstes Ergebnis ist herauszustellen, dass im Beitragsjahr 2018 knapp 10,8 Millionen Personen durch Zulagen bzw. durch den Sonderausgabenabzug gefördert wurden. Das berechnete Fördervolumen beträgt für das Beitragsjahr 2018 rd. 4,018 Mrd. EUR, davon entfallen rd. 2,872 Mrd. EUR auf Zulagen und rd. 1,146 Mrd. EUR auf die zusätzliche Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug. Von den rd. 2,872 Mrd. EUR an Zulageförderung entfällt knapp die Hälfte mit rd. 1,399 Mrd. EUR auf Kinderzulagen. Der Beitrag basiert auf den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Internet veröffentlichten Auswertungsergebnissen und konzentriert sich auf die Verteilung der geförderten Personen nach wichtigen soziodemographischen Merkmalen. Im Mittelpunkt stehen hier u.a. die geförderten Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen, der Anzahl der gewährten Kinderzulagen, dem Geschlecht und dem Alter. Zudem werden Förderhöhen, Eigenbeiträge, Steuerentlastungen und Zulagequoten ermittelt. Ergänzend zu den Ergebnissen des Beitragsjahres 2018 werden auch aktualisierte Ergebnisse für das Beitragsjahr 2017 und vorläufige Ergebnisse für die Beitragsjahre 2019 und 2020 betrachtet.

**Katja Timpe** und **Mathias Weber** arbeiten im Dezernat „Statistische Analysen“ in der Abteilung GQ (Grundsatz und Querschnitt) Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. **Edgar Kruse** ist Leiter dieses Dezernats. **Antje Rohde** ist Mitarbeiterin in der Abteilungsleitung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

## 1. Bedingungen der Zulageförderung für das Beitragsjahr 2018

Die Regelungen zur Riester-Förderung haben sich für das Beitragsjahr 2018 im Vergleich zum Beitragsjahr 2017 verändert<sup>1</sup>. So wurde z.B. ab dem Beitragsjahr 2018 die maximale Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR erhöht. Die weiteren wesentlichen Kenngrößen wie die Kinderzulage, der Berufseinsteiger-Bonus, der maximal mögliche Sonderausgabenabzug und der Mindesteigenbeitrag sind konstant geblieben. Die Untersuchung basiert auf den vorliegenden Daten zum Auswertungstichtag 15.10.2021, deren wichtigste Ergebnisse jährlich auf der Internetseite des BMF veröffentlicht werden<sup>2</sup>.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist der geänderte Auswertungstichtag - 15.10.2021 statt 15.5.2021 (s. oben) - zu beachten. Bei Zeitvergleichen können durch den Bezug auf unterschiedliche Monate der Auswertungstichtage leichte Verzerrungen entstehen. Die nächste Auswertung ist wieder zum üblichen Auswertungstichtag 15.5. im Jahr 2022 geplant.

Im Fokus der Untersuchung stehen wieder die Daten zu Personen mit zulagegeförderten Konten, die um Daten zur zusätzlichen steuerlichen Förderung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ergänzt werden<sup>3</sup>.

## 2. Ergebnisse der Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2018

### 2.1 Geförderte Personen und Fördervolumen im Überblick

Für das Beitragsjahr 2018 wurden insgesamt 10 798 528 Personen durch Zulagen und/oder einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug mit einem oder mehreren Riester-Verträgen gefördert. Hierbei erhielten 10 694 866 Personen eine Zulage und 4 519 211 Personen zusätzlich eine darüber hinausgehende Steuerentlastung durch einen Sonderausgabenabzug. In den vorläufigen Angaben zu den insgesamt 4 622 873 Personen mit einer Steuerentlastung sind 103 662 Personen enthalten, die nur einen Sonderausgabenabzug, aber keine Zulage erhalten haben (s. Tabelle 1). Der Vorjahresvergleich zum Beitragsjahr 2017 erfolgt mit den aktualisierten Ergebnissen zum Auswertungstichtag 15.10.2021 und nicht mit den Ergebnissen zum Auswertungstichtag 15.5.2020<sup>4</sup>, da es aufgrund der Überprüfungsverfahren auch noch Änderungen der Ergebnisse zum Beitragsjahr 2017 - insbesondere bei Fällen mit einer Berechtigung aufgrund einer Kindererziehungszeit - gab. Durch den einmalig späteren Auswertungstichtag 15.10. im Jahr 2021 statt des 15.5. kann es zu leichten Verzerrungen im Ausmaß der Veränderungen beim Vorjahresvergleich kommen. Der in Abb. 1 dargestellte Rückgang der Zahl der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 ist jedoch unstrittig. Die Zahl der geförderten Personen ist um rd. 171 000 bzw. 1,6 % gesunken.

- 1: Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214) soll die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge verbessern und ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. Wesentliche Maßnahmen sind: Erhöhung der jährlichen maximalen Riester-Grundzulage von 154 EUR auf 175 Euro, Beitragsfreiheit von Riester-geförderten Betriebsrenten in der Kranken- und Pflegeversicherung, begrenzte Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung im Alter.
- 2: Vgl. BMF: Statistik zur Riester-Förderung, Download unter: [https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche\\_Themengebiete/Altersvorsorge/2022-01-03-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2020.html](https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2022-01-03-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2020.html)
- 3: Ab dem Beitragsjahr 2011 werden die statistischen Auswertungen zur Förderung der Riester-Rente nur noch von der ZfA durchgeführt, vgl. Änderung des § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken durch Art. 16 Nr. 2 Buchst. a und b des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809) m. W. v. 30.6.2013. Zu früheren Ergebnissen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatliche Förderung der Riester-Rente 2010, [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Wiesbaden 2014.
- 4: Zu den Ergebnissen zum Auswertungstichtag 15.5.2020, vgl. Kruse, Rohde, Timpe, Weber: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Leichter Rückgang bei den geförderten Personen im Beitragsjahr 2017, RVaktuell 2/2021, S. 12-29. Hinweis: Die Zeitschrift RVaktuell erscheint ab dem Jahr 2021 in digitaler Form. Download unter: <https://rvaktuell.de/02-2021/>.



Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der geförderten Personen nach Förderart für die Beitragsjahre 2002 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Weitere Strukturergebnisse für das Beitragsjahr 2018 sind: Von den insgesamt 10 798 528 geförderten Personen waren rd. 57,1 % Frauen. Neben den 10 694 866 gewährten Grundzulagen erhielten 3 910 480 Personen Kinderzulagen. Weitere 105 449 Personen erhielten einen Berufseinsteiger-Bonus<sup>5</sup>. Die Zahl der Zulageempfänger mit einer Grundzulage sank im Vergleich zu den aktualisierten Ergebnissen zum Beitragsjahr 2017 um rd. 1,4 %; ebenso die Zahl der Empfänger mit einer Kinderzulage um rd. 1,2 % und die Zahl der Zulageempfänger mit einem gleichzeitig gewährten Berufseinsteiger-Bonus um rd. 0,5 %.

- Knapp die Hälfte der Zulageförderung durch Kinderzulagen

An Zulageförderung wurden insgesamt rd. 2,872 Mrd. EUR für das Beitragsjahr 2018 berechnet. Davon entfielen rd. 1,455 Mrd. EUR auf Grundzulagen und rd. 1,399 Mrd. EUR auf Kinderzulagen sowie rd. 19 Mio. EUR auf den Berufseinsteiger-Bonus. Damit entfällt auf die Kinderzulage knapp die Hälfte des Zulagefördervolumens. Die über die steuerliche Zulagenförderung hinausgehende Einkommensteuerentlastung durch Sonderausgabenabzug für das Beitragsjahr 2018 betrug vorläufig<sup>6</sup> rd. 1,146 Mrd. EUR, so dass sich eine Gesamtförderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2018 von knapp 4,018 Mrd. EUR ergibt.

Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 stieg die berechnete Zulageförderung im Beitragsjahr 2018 deutlich um rd. 6,3 %. Hauptgrund hierfür ist die Erhöhung der maximalen Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR ab dem Beitragsjahr 2018. Das führt dazu, dass das Fördervolumen der Grundzulage trotz gesunkener Fallzahlen um rd. 12,2 % zugenommen hat. Auch das Volumen der Kinderzulage ist mit rd. 0,9 % und das Volumen des berechneten Berufseinsteiger-Bonus mit rd. 0,3 % leicht gestiegen. Das Beitragsvolumen - Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen - aller geförderten Riester-Verträge umfasste für das Beitragsjahr 2018 insgesamt 11,877 Mrd. EUR. Gegenüber den aktualisierten Ergebnissen des Beitragsjahres 2017 stellt das einen Anstieg um rd. 2,1 % dar.

5: Der Berufseinsteiger-Bonus bezeichnet den einmaligen Erhöhungsbetrag der Grundzulage für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6: Da sich die Veranlagungen zur Einkommensteuer über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erstrecken und daher noch nicht alle Meldungen zur steuerlichen Förderung von Riester-Verträgen der ZfA zum Auswertungstichtag 15.10.2021 vorlagen, könnte die tatsächliche zusätzliche steuerliche Förderung etwas höher als der hier ausgewiesene Wert sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass erst ab dem Beitragsjahr 2011 die Steuerentlastung aus der ZfA-Statistik für abgeschlossene Beitragsjahre zuverlässig und mit einer nur als gering eingestuften Untererfassung ermittelt werden kann.

Personen / Volumen	Beitragsjahr			
	2017* (aktualisiert)	2018**	2019*** (vorläufig)	2020**** (vorläufig)
<b>Personen (Anzahl)</b>				
<b>Geförderte Personen insgesamt</b>	<b>10.969.569</b>	<b>10.798.528</b>	<b>10.598.190</b>	<b>10.282.827</b>
<b>Davon nach Förderart:</b>				
- Nur Zulagen	6.207.002	6.175.655	6.259.647	-
- Nur Steuerentlastung	117.746	103.662	149.550	-
- Zulagen und Steuerentlastung	4.644.821	4.519.211	4.188.993	-
<b>Davon nach Geschlecht:</b>				
- Männer	4.717.656	4.631.904	4.545.715	4.376.130
- Frauen	6.251.913	6.166.624	6.052.475	5.906.697
<b>Davon nach Gebiet:</b>				
- Alte Bundesländer (ohne Berlin)	8.841.280	8.758.488	8.579.414	8.379.849
- Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	2.046.489	1.968.261	1.901.802	1.840.511
- Ausland/unbekannt	81.800	71.779	116.974	62.467
<b>Darunter Form der Förderung (Mehrfachnennung möglich):</b>				
• Mit Grundzulage - insgesamt	10.851.823	10.694.866	10.448.640	10.208.465
- Männer	4.657.459	4.577.702	4.466.276	4.337.608
- Frauen	6.194.364	6.117.164	5.982.364	5.870.857
• Mit Berufseinsteiger-Bonus - insgesamt	106.003	105.449	95.506	80.111
- Männer	53.305	53.751	48.758	41.185
- Frauen	52.698	51.698	46.748	38.926
• Mit Kinderzulage - insgesamt	3.956.065	3.910.480	3.809.353	3.853.135
- Männer	717.554	710.903	680.716	687.545
- Frauen	3.238.511	3.199.577	3.128.637	3.165.590
• Mit Steuerentlastung - insgesamt	4.762.567	4.622.873	4.338.543	2.397.883
- Männer	2.342.803	2.279.137	2.139.129	1.191.084
- Frauen	2.419.764	2.343.736	2.199.414	1.206.799
<b>Volumen in Mio. EUR</b>				
<b>Gesamtförderung</b>	<b>3.899,0</b>	<b>4.017,9</b>	<b>3.892,4</b>	<b>-</b>
<b>Davon nach Form der Förderungen:</b>				
• <b>Zulagen insgesamt</b>	<b>2.702,1</b>	<b>2.872,0</b>	<b>2.795,8</b>	<b>2.780,1</b>
- Grundzulage	1.296,9	1.454,5	1.407,0	1.367,2
- Berufseinsteiger-Bonus	18,8	18,9	17,0	13,9
- Kinderzulage	1.386,3	1.398,6	1.371,8	1.399,0
• <b>Steuerentlastung</b>	<b>1.196,9</b>	<b>1.145,9</b>	<b>1.096,6</b>	<b>-</b>
<b>Nachrichtlich:</b>				
- Eigenbeiträge bzw. Tilgungen	8.931,7	9.005,0	9.248,4	9.142,1
- Gesamtbeiträge (Zulagen und Eigenbeiträge bzw. Tilgungen)	11.633,8	11.877,0	12.044,2	11.922,2
* Aktualisierte Ergebnisse für das Beitragsjahr 2017 zum Auswertungsschichtag 15.10.2021				
** Personen mit geförderten Zulagekonten sind zum Auswertungsschichtag nahezu vollständig erfasst (Antragsfristende: 31.12.2020), und Personen mit Steuerentlastung nur teilweise erfasst (größerer time-lag, eventuell noch nicht vollständige Meldung).				
*** Vorläufiges Ergebnis; Personen mit geförderten Zulagekonten sind zum Auswertungsschichtag nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2021) und Personen mit Steuerentlastung erheblich untererfasst (größerer time-lag, Meldung nicht vollständig).				
**** Vorläufiges Ergebnis; Personen mit geförderten Zulagekonten für das Beitragsjahr 2020 nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2022) und Personen mit Steuerentlastung erheblich untererfasst, da erst vereinzelte Meldungen vorliegen.				

Tabelle 1: Zentrale Ergebnisse zu den geförderten Personen nach Förderart für die Beitragsjahre 2017 bis 2020 zum Auswertungsschichtag 15.10.2021

Die Zwischenergebnisse für das Beitragsjahr 2019 sehen wie folgt aus: Es wurde bisher für gut 10,45 Millionen Personen eine Zulage berechnet und bei rd. 150 000 Personen lag eine Meldung mit ausschließlicher Steuerentlastung vor. Die berechnete Zulageförderung betrug für das Beitragsjahr 2019 bisher rd. 2,796 Mrd. EUR und das bisherige Beitragsvolumen lag bei rd. 12,044 Mrd. EUR.

Für das Beitragsjahr 2020, bei dem die Zulagen noch bis zum Ablauf des Beitragsjahres 2022 beantragt werden können und darüber hinaus noch Überprüfungsverfahren laufen, lagen zum aktuellen Auswertungstichtag 15.10.2021 für rd. 10,2 Millionen Zulageberechtigte vorläufige Ergebnisse mit einem berechneten Zulagevolumen von rd. 2,780 Mrd. EUR und einem Beitragsvolumen von rd. 11,922 Mrd. EUR vor.

Ergebnisse zur zusätzlichen Steuerentlastung für das Beitragsjahr 2020 wurden bis zum Auswertungstichtag nur von wenigen Finanzämtern gemeldet, so dass die Fallzahl erheblich untererfasst ist und noch keine Aussage zulässt.

Bei der langfristigen Betrachtung des Fördervolumens seit 2002 zeigt Abb. 2, dass das Fördervolumen nach starken Zuwächsen bis zum Beitragsjahr 2008 seitdem immer noch leicht steigt und im aktuellen Beitragsjahr 2018 etwas kräftiger zulegt. Jedoch stagniert bzw. sinkt aktuell leicht die Anzahl der geförderten Personen (s. Abb. 1).

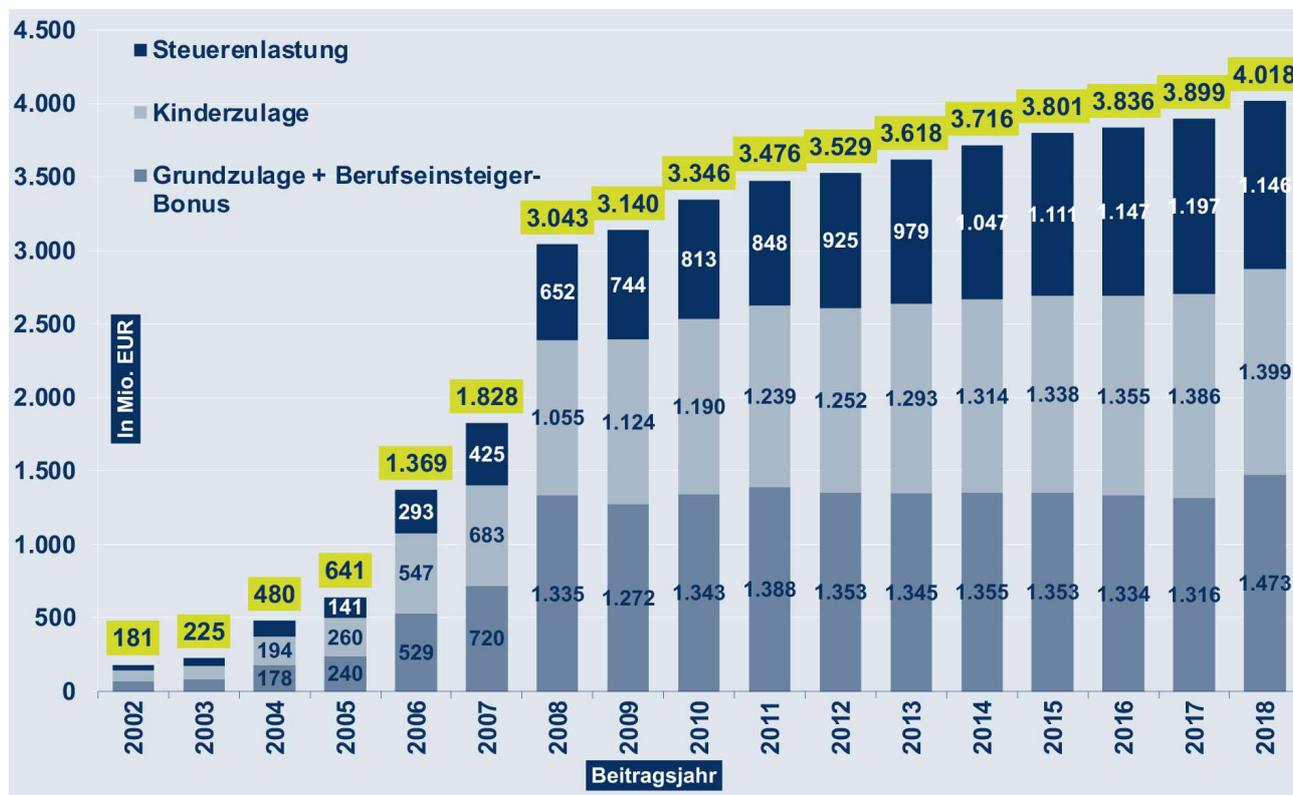


Abb. 2: Entwicklung des Fördervolumens nach Förderform für die Beitragsjahre 2002 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Hinweis: Das Volumen der Steuerentlastung wurde bis zum Beitragsjahr 2010 aus Angaben des Statistischen Bundesamtes übernommen. Ab dem Beitragsjahr 2011 ist ein Nachweis aus der ZfA-Statistik möglich.

## 2.2 Geförderte Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen

Die Anzahl der geförderten Personen des Beitragsjahres 2018 wird nach den maßgebenden Jahreseinnahmen - die der Zulageberechnung zugrunde liegen - differenziert<sup>7</sup>. Den Einnahmeklassen von 20.000 bis unter 40 000 EUR sind rd. 35,4 % der geförderten Personen zuzurechnen und Einnahmen von über 40 000 EUR erzielten rd. 33,3 % (s. Tabelle 2). Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass männliche geförderte Personen über höhere maßgebliche Einnahmen verfügen als weibliche<sup>8</sup>. So beziehen bei den Männern rd. 72,8 % Einnahmen von mindestens 30 000 EUR, während bei Frauen rd. 66,0 % Einnahmen von weniger als 30 000 EUR aufweisen.

Maßgebende Jahreseinnahme von	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Unter 10 000 EUR	15,1	6,5	21,6
10 000 bis unter 20 000 EUR	16,2	6,7	23,3
20 000 bis unter 30 000 EUR	18,0	14,0	21,1
30 000 bis unter 40 000 EUR	17,3	20,0	15,4
40 000 bis unter 50 000 EUR	12,4	16,6	9,3
50 000 bis unter 60 000 EUR	7,6	11,6	4,7
60 000 bis unter 70 000 EUR	5,3	9,0	2,5
70 000 EUR und mehr	8,0	15,7	2,2

Tabelle 2: Geförderte Personen nach der Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen\* nach Geschlecht – Beitragsjahr 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Mit diesen Ergebnissen kann jedoch keine Aussage zur Frage der Verbreitung unter den förderberechtigten Personen nach Einnahmehöhe getroffen werden, da die Einnahmeverteilung in der Grundgesamtheit (z.B. der Einnahmestruktur aller Förderberechtigten, ggf. auch im Haushaltszusammenhang) nicht bekannt ist. Hinweise hierzu geben die Ergebnisse einer Personenbefragung zur „Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge 2019“ unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Demnach lag der Anteil der Riester-Sparer bei der befragten Gruppe im Alter zwischen 25 und 65 Jahren insgesamt bei rd. 29,6 %<sup>9</sup>. Auch hier zeigt sich, dass die Riester-Verträge bei den Frauen eine höhere Verbreitung aufwiesen. Der Anteil der Frauen mit einer Riester-Rente liegt mit 33,6 % höher als der Anteil der Männer mit 26,1 %.

Eine weitere Studie im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergab, dass von den 40- bis 59-Jährigen in Deutschland rd. 29,5 % einen Riester-Vertrag im Jahr 2016 besessen haben<sup>10</sup>.

7: Ausgeschlossen werden bei dieser Analyse mittelbar berechtigte Zulageempfänger, weil deren Einnahmen für die Riester-Förderung nicht relevant sind und deshalb nicht erfasst werden.

8: Informationen zu den Einnahmen von Ehepaaren bzw. zu den Haushaltseinnahmen liegen nicht vor.

9: Vgl. Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2020 (BT-Drucks. 19/24926), S. 120. Hinweis: Diese Aussage gilt nur für die untersuchte Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis 65 Jahren. Die Gruppe der förderberechtigten Personen ist umfassender.

10: Vgl. Frommert, Rieckhoff: Riester-Rente: Beteiligung und Anwartschaften in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens, RVaktuell 1/2020, S. 16 f.

### 2.3 Kinderzulagen und Altersstruktur der Zulageempfänger

Von den Zulageempfängern im Beitragsjahr 2018 haben rd. 36,6 % neben der Grundzulage auch mindestens für ein Kind eine Kinderzulage erhalten (s. Tabelle 3)<sup>11</sup>.

Anzahl der Kinderzulagen	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Ohne	63,4	84,5	47,7
Mit	36,6	15,5	52,3
Davon:			
- eine	15,7	6,9	22,4
- zwei	15,8	6,3	22,9
- drei	4,0	1,8	5,6
- vier und mehr	1,0	0,6	1,3

Tabelle 3: Zulageempfänger nach der Anzahl der Kinderzulagen und nach Geschlecht\* – Beitragsjahr 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Da die Kinderzulage immer nur an ein Elternteil gezahlt wird und dies i. d. R. die Mutter ist<sup>12</sup>, erscheint an dieser Stelle der Anteil der Frauen, die eine Kinderzulage erhalten haben, an allen Zulagenempfängerinnen aussagekräftiger. Er lag mit rd. 52,3 % auch deutlich höher als für männliche Antragsteller mit rd. 15,5 %. Bei den Frauen war der Anteil mit Kinderzulagen für zwei Kinder am größten, dicht gefolgt vom Anteil mit nur einer Kinderzulage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Kalenderjahr 2021 abschließend das Überprüfungsverfahren für das Beitragsjahr 2018 stattgefunden hat, bei dem sowohl die Grund- als auch die Kinderzulagen dem Grunde und der Höhe nach überprüft wurden. Dies kann zu einem leichten Rückgang der Anzahl der Förderberechtigten mit Kinderzulage für das Beitragsjahr 2018 auf Basis der aktualisierten Ergebnisse am nächsten Auswertungstichtag führen.

Bezogen auf die Altersstruktur zeigt sich, dass unter allen geförderten Personen des Beitragsjahres 2018 die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1970 mit rd. 30,8 % am stärksten vertreten sind (s. Abb. 3).

11: Der Anteil der Zulageempfänger mit für die Kinderzulage berücksichtigtem Kind kann nicht mit dem Anteil der Zulageempfänger mit Kindern gleichgesetzt werden, da die Kinderzulage nur einem Elternteil und nur für die Dauer des Kindergeldbezugs gewährt wird.

12: Bei Eltern, die steuerrechtlich gemeinsam veranlagt sind, wird die Kinderzulage standardmäßig der Mutter bzw. dem Lebenspartner, für den das Kindergeld festgesetzt wird, gewährt, auf Antrag beider Elternteile dem Vater bzw. dem anderen Lebenspartner, vgl. § 85 Abs. 2 EStG.

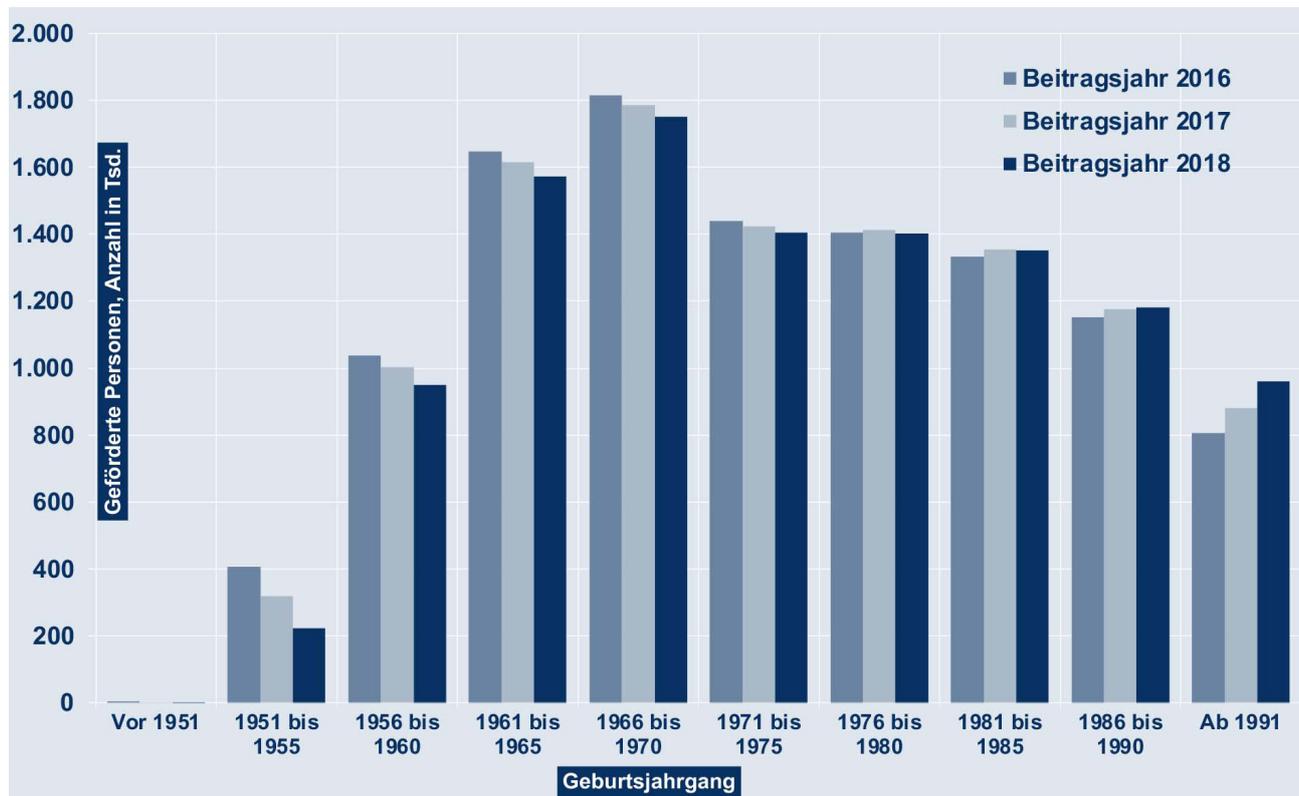


Abb. 3: Entwicklung der Zahl der geförderten Personen nach Geburtsjahrgängen für die Beitragsjahre 2016 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Das zeigt sich an den Fallzahlen und Anteilswerten innerhalb der Gruppe der geförderten Personen. Dass die jüngeren Geburtsjahrgänge ab 1991 schwächer vertreten sind, dürfte – neben der Altersverteilung in der Bevölkerung – vor allem daran liegen, dass sich viele noch in der Ausbildungsphase – z. B. Studium – befinden und damit in der Regel nicht zum förderberechtigten Personenkreis der Riester-Rente gehören. Bei den älteren Geburtsjahrgängen vor 1956 dürfte ein Teil schon in die Rentenphase eingetreten sein, die dann nicht mehr gefördert werden. Eine Auszahlungsstatistik von geförderten Riester-Renten wird derzeit von der ZfA im Auftrag des BMF vorbereitet. Diese Statistik wird auf den Meldungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren basieren, das u.a. ab dem 1.1.2019 um zwei zusätzliche statistische Merkmale zur Identifikation von Riester-Verträgen erweitert wurde.

Zudem bleibt zu vermuten, dass ein Teil dieser Personen bereits vor der Einführung der Riester-Rente Produkte der privaten Altersvorsorge erworben hatte und somit auf den Abschluss eines Riester-Vertrags verzichtete. Auch im Vergleich zu den Beitragsjahren 2016 und 2017 zeigen sich in der Abb. 3 unter den geförderten Personen ein weiterer Rückgang von älteren Personen der Geburtsjahrgänge vor 1976 und ein Anstieg der jüngeren Personen der Geburtsjahrgänge ab 1986.

**2.4 Vollständigkeit der Zulagen und Zulagenberechtigung**

Werden die Zulageempfänger nach dem Anteil der realisierten Zulage dargestellt, so zeigt sich für das Beitragsjahr 2018, dass rd. 53,6 % den vollen Zulageanspruch realisierten. Rechnet man die Zulageempfänger hinzu, die ihren Zulageanspruch zu mindestens 90 % ausschöpften, so kann für rd. 59,5 % der Zulageempfänger festgestellt werden, dass sie ihren individuellen Zulageanspruch (fast) vollständig verwirklichten (s. Tabelle 4).

Anteil der realisierten Zulage - in % -	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	- Anteil in % -		
100	53,6	48,2	57,7
90 bis unter 100	5,9	6,5	5,4
75 bis unter 90	7,3	8,3	6,7
50 bis unter 75	11,2	12,5	10,2
unter 50	22,0	24,6	20,1

Tabelle 4: Zulageempfänger nach dem Anteil der realisierten Zulage und nach Geschlecht - Beitragsjahr 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Weniger als die Hälfte ihres Zulageanspruchs realisierten dagegen rd. 22,0 % der Zulageempfänger.

Bei den weiblichen Zulageempfängern liegen die Anteile mit maximaler Zulageförderung bei 57,7 % bzw. 63,1 % mit einer Zulageförderung von 90 % und mehr wesentlich höher als bei den Männern, da Frauen wegen vergleichsweise geringerer Einnahmen und der häufiger gewährten Kinderzulage einen niedrigeren Mindesteigenbeitrag zur Gewährung einer maximalen Zulage leisten müssen. Eine geringe Ausschöpfung des individuellen Zulageanspruchs scheint das Erreichen eines ausreichenden Sicherungsniveaus im Alter zunächst in Frage zu stellen. Eine Bewertung kann dabei jedoch nur im Gesamtzusammenhang mit der individuellen Vorsorgesituation erfolgen<sup>13</sup>. Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 sind die Anteile der Zulageempfänger mit einer vollständigen Zulageausschöpfung leicht gestiegen.

Die Analyse der Zulageempfänger nach ihrer sozialrechtlichen Stellung („Personengruppe der Förderberechtigung“) verdeutlicht, dass mit rd. 86,8 % der weitaus größte Teil der Zulageempfänger für das Beitragsjahr 2018 in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) aktiv versichert waren (s. Tabelle 5).

13: Vgl. dazu auch Stolz, Rieckhoff: Zulagen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR: Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2009, RVaktuell 12/2012, S. 394.

Personengruppe	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Anteil in %		
Beamte	6,0	6,1	5,9
Versorgungsempfänger (DU)	0,1	0,1	0,1
Gesetzlich Rentenversicherte	86,8	87,5	86,4
EM-Rentner	1,3	1,0	1,5
Landwirte	0,4	0,6	0,2
Personengruppe unbekannt**	1,0	0,1	1,7
Mittelbar Berechtigte	4,4	4,7	4,1

Tabelle 5: Zulageempfänger nach Personengruppe der Berechtigung und nach Geschlecht - Beitragsjahr 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021\*

\* DU = Dienstunfähigkeit, EM = Erwerbsminderung.

\*\* Der hohe Anteil der „Personengruppe unbekannt“ bei Frauen besteht überwiegend aus gesetzlich Rentenversicherten, bei denen die Zulageberechtigung, z.B. als Kindererziehende noch geprüft wird.

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Mit einem eher geringen Anteil machen Beamte<sup>14</sup> und mittelbar Zulageberechtigte<sup>15</sup> mit 6,0 % bzw. 4,4 % aller Zulageberechtigten die nächstgrößeren Gruppen aus. Alle anderen Personengruppen waren für das Beitragsjahr 2018 von eher untergeordneter Bedeutung. Im Vergleich zu früheren Beitragsjahren zeigt sich bei den mittelbar Zulageberechtigten seit dem Beitragsjahr 2012 ein deutlicher Rückgang. So ist die Anzahl an mittelbaren Zulageempfängern im Beitragsjahr 2018 mit rd. 468 000 um rd. 191 000 niedriger als noch im Beitragsjahr 2011 mit rd. 659 000<sup>16</sup>. Das dürfte u.a. eine Folge der Rechtsänderung sein, da ab dem Beitragsjahr 2012 der mittelbare Zulageberechtigte mindestens 60 EUR auf seinen Vertrag geleistet haben muss, um eine Förderung zu erhalten. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass nicht alle mittelbar Berechtigten ihren Mindestbeitrag angepasst haben, um eine Zulage zu erhalten.

## 2.5 Gesamtbeiträge nach Anbietertypen

Werden alle Gesamtbeiträge (Eigenbeiträge bzw. Tilgungsleistungen + Zulagen) des Beitragsjahres 2018 danach analysiert, bei welchem Anbietertyp<sup>17</sup> diese angelegt wurden, so ergibt sich folgendes Bild: Mit rd. 55,5 % wurde der überwiegende Teil der Gesamtbeiträge beim Anbietertyp Versicherungen gespart, gefolgt von Bausparkassen, die rd. 17,9 % aller Gesamtbeiträge auf sich vereinen konnten. Den dritten Platz erreichten die Kapitalanlagegesellschaften mit rd. 15,9 %, denen die übrigen Kreditinstitute mit rd. 6,8 % und die Pensions- und Zusatzversorgungskassen mit rd. 2,0 % bzw. rd. 1,8 % folgen (s. Tabelle 6).

Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 sind nur geringfügige Änderungen der Verteilung erkennbar. Erneut können vor allem die Bausparkassen ihren Anteil an den Gesamtbeiträgen etwas steigern.

14: Zur Gruppe der Förderberechtigten „Beamten“ zählen u. a. auch Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

15: Ehe-/Lebenspartner von unmittelbar Förderberechtigten, die selbst über keinen unmittelbaren Förderanspruch verfügen.

16: Vgl. Jaworek, Kruse, Scherbarth: Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Aktuell 10,9 Millionen geförderte Personen im Beitragsjahr 2013, RVaktuell 3/2017, S. 83.

17: Eine Zuordnung der Zulageempfänger nach Anbietertyp ist nicht möglich, da ein Zulageempfänger pro Beitragsjahr – innerhalb der maximal möglichen Förderung – für bis zu zwei Riester-Verträge eine Zulage erhalten kann. Bei den auch enthaltenen Fällen mit Steuerentlastung kann eine unbegrenzte Zahl an Riester-Verträgen durch den Sonderausgabenabzug gefördert werden. Im folgenden Abschnitt basieren die Angaben daher auf vertrags- und nicht auf personenbezogenen Auswertungen.

Anbietertyp	Anteil an den Gesamtbeiträgen in %	
	2017*	2018
<b>Bausparkasse</b>	17,3	17,9
<b>Kapitalanlagegesellschaft</b>	16,0	15,9
<b>Übrige Kreditinstitute</b>	6,7	6,8
<b>Pensionsfonds</b>	0,0	0,0
<b>Pensionskasse</b>	2,2	2,0
<b>Versicherung</b>	55,6	55,5
<b>Zusatzversorgungskasse</b>	2,1	1,8

Tabelle 6: Struktur der Gesamtbeiträge der geförderten Riester-Verträge nach Anbietertypen für die Beitragsjahre 2017 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

\* Die Zahlen für das Beitragsjahr 2017 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungstichtag 15.10.2021.

Hinweis: Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Spaltensummen; Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Während Pensionsfonds, Pensionskassen und Zusatzversorgungskassen nur einen geringen Anteil aller Gesamtbeiträge auf sich vereinen können, zeigt sich bei den durchschnittlichen Gesamtbeiträgen je Vertrag ein ganz anderes Bild: Hier weisen Pensionskassen mit rd. 1 453 EUR den höchsten und Pensionsfonds mit rd. 1 252 EUR für das Beitragsjahr 2018 den vierthöchsten Wert aus. Diese Werte liegen deutlich über dem Durchschnittswert aller geförderten Riester-Verträge von rd. 1 046 EUR. Kreditinstitute und Versicherungen verzeichnen hingegen mit rd. 924 EUR bzw. 971 EUR – im Vergleich zu allen geförderten Riester-Verträgen – an dieser Stelle weiterhin unterdurchschnittliche Werte (s. Tabelle 7). Es ist zu vermuten, dass die geförderten Personen, die einen Riester-Vertrag bei einer Pensionskasse bzw. einem Pensionsfonds abschließen, über höhere Einnahmen verfügen als Personen mit einer geförderten Riester-Rentenversicherung bzw. einem Riester-Banksparrplan. Das führt – bei voller Ausschöpfung des Zulageanspruchs – zu höheren Eigenbeiträgen und damit auch zu höheren Gesamtbeiträgen bei den erstgenannten Anbietertypen.

Für Bezieher höherer Einnahmen dürfte die Abschaffung der doppelten Verbeitragung<sup>18</sup> ab dem Jahr 2018 – sowohl in der Beitrags- als auch in der Leistungsphase – nur von geringer Bedeutung sein, da sie ggf. Einnahmen über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen oder Mitglied einer privaten Krankenkasse sind.

18: Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz müssen für Riester-Verträge in der betriebliche Altersvorsorge seit 2018 in der Rentenphase keine Sozialversicherungsbeiträge mehr auf die Leistungen gezahlt werden; zudem wurde der Förderrahmen der steuer- und sozialversicherungsfreie Einzahlungen von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze erweitert (§ 3 Nr. 63 EStG).

Anbietertyp	Durchschnittlicher Gesamtbeitrag je gefördertem Vertrag* in EUR	
	2017**	2018
<b>Bausparkasse</b>	1.338,79	1.412,88
<b>Kapitalanlagegesellschaft</b>	992,55	1.021,08
<b>Übrige Kreditinstitute</b>	877,78	923,75
<b>Pensionsfonds</b>	1.233,00	1.251,59
<b>Pensionskasse</b>	1.479,42	1.452,93
<b>Versicherung</b>	932,53	971,06
<b>Zusatzversorgungskasse</b>	1.081,38	1.272,89
<b>Insgesamt</b>	1.001,93	1.045,79

Tabelle 7: Durchschnittliche Gesamtbeiträge je gefördertem Vertrag nach Anbietertypen für die Beitragsjahre 2017 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

\* Zu beachten ist, dass eine geförderte Person über mehrere geförderte Altersvorsorgeverträge verfügen kann.

\*\* Die Zahlen für das Beitragsjahr 2017 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungstichtag 15.10.2021.

Gegenüber den aktualisierten Ergebnissen des Beitragsjahres 2017 mit rd. 1 002 EUR zeigt sich ein Anstieg der durchschnittlichen Gesamtbeiträge aller geförderten Riester-Verträge in 2018 um rd. 44 EUR auf rd. 1 046 EUR je Vertrag. Den höchsten Anstieg mit rd. 192 EUR verzeichnen die Zusatzversorgungskassen, gefolgt von den Bausparkassen mit 74 EUR.

## 2.6 Durchschnittsförderung der geförderten Personen

Der durchschnittliche Gesamtförderbetrag durch Zulagen und/oder eine Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt im Beitragsjahr 2018 rd. 372 EUR (s. Tabelle 8). Die Förderung ist bei Frauen aufgrund des höheren Anteils von gewährten Kinderzulagen mit rd. 404 EUR um rd. 75 EUR höher als bei Männern mit rd. 329 EUR.

Differenziert nach den einzelnen Förderformen ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Die durchschnittliche Förderung mit Grundzulage je Zulageempfänger betrug für das Beitragsjahr 2018 rd. 136 EUR. Dabei lag sie für Frauen mit durchschnittlich rd. 140 EUR um rd. 9 EUR über der von Männern. Die Gründe hierfür dürften zum einen die höheren maßgebenden Einnahmen der Männer sein, die für die gleiche absolute Zulageförderung entsprechend höhere Eigenbeiträge erfordern. Zum anderen ist unter den Frauen der Anteil der Fälle mit Kinderzulage wesentlich höher als unter den Männern (s. Tabelle 3, Abschnitt 2.3). Die Berücksichtigung der Kinderzulagen bei der Mindesteigenbeitragsberechnung führt zu einem entsprechend geringeren Mindesteigenbeitrag<sup>19</sup> bzw. bei gleichen Einnahmen und gleicher Zulagenhöhe zu einem entsprechend geringeren notwendigen Eigenbeitrag. Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 ist die durchschnittliche Förderung mit Grundzulage für das Beitragsjahr 2018 bei Männern und Frauen stark gestiegen.

19: Der „Mindesteigenbeitrag“ ist die Höhe des Eigenbeitrags, der für die Gewährung der vollen Zulage erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich in der Regel aus 4 % der maßgebenden Einnahmen abzüglich des Zulageanspruchs unter Beachtung des festgelegten Sozialbetrages von 60 EUR jährlich.

Hier zeigt sich die Reformwirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes mit einer Erhöhung der maximal erreichbaren Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018 von 154 EUR auf 175 EUR. Die durchschnittliche Grundzulage ist mit rd. 136 EUR für das Beitragsjahr 2018 um rd. 16 EUR und damit um rd. 13,8 % höher als im Beitragsjahr 2017 mit rd. 119,51 EUR. Diese Steigerung ist mit fast 0,2 Prozentpunkten sogar etwas höher als die Steigerung der maximalen Zulage mit 13,6 %<sup>20</sup>, was auf den gestiegenen Anteil der realisierten Zulage zurückzuführen ist.

Diejenigen Zulageempfänger, die neben der Grundzulage auch Anspruch auf den Berufseinsteiger-Bonus hatten, erhielten diesen in Höhe von durchschnittlich rd. 179 EUR. Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 liegt die durchschnittliche Höhe des Berufseinsteiger-Bonus für das Beitragsjahr 2018 um gut einen Euro höher.

Zulageempfänger mit einem Anspruch auf Kinderzulagen erhielten diese für das Beitragsjahr 2018 in durchschnittlicher Höhe von rd. 358 EUR. Gegenüber dem Beitragsjahr 2017 stieg die durchschnittliche Kinderzulage um knapp sieben Euro. Das dürfte auf den steigenden Anteil von Kindern ab dem Geburtsjahr 2008 zurückzuführen sein, für die ein Zulageanspruch von 300 EUR besteht (für vor 2008 geborene Kinder: 185 EUR).

Form der Förderung	Durchschnittliche Förderung je Person* nach Form der Förderung in EUR					
	Männer und Frauen		Männer		Frauen	
	2017**	2018	2017**	2018	2017**	2018
Grundzulage*	119,51	136,00	115,11	131,05	122,82	139,70
Berufseinsteiger-Bonus*	177,48	178,86	177,26	179,42	177,69	178,28
Kinderzulage*	350,44	357,66	355,32	363,48	349,35	356,36
Zulagen insgesamt*	249,00	268,54	171,88	189,61	306,98	327,61
Steuerentlastung*	251,31	247,87	293,20	287,88	210,76	208,97
Insgesamt*	355,44	372,08	315,29	329,04	385,73	404,40

Tabelle 8: Durchschnittliche Förderung nach Form der Förderung und nach Geschlecht für die Beitragsjahre 2017 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

\*Die Durchschnittswerte sind jeweils bezogen auf Empfänger mit der jeweiligen Förderform. Die den jeweiligen Durchschnitten zugrunde liegenden Fallzahlen sind in Tabelle 1 ausgewiesen.

\*\*Die Zahlen für das Beitragsjahr 2017 sind aktualisierte Ergebnisse zum Auswertungstichtag 15.10.2021.

Die durchschnittliche Förderung durch alle Zulagen beträgt pro Zulageempfänger im Beitragsjahr 2018 rd. 269 EUR und ist bei Frauen wegen der häufigeren Gewährung von Kinderzulagen mit rd. 328 EUR erheblich höher als bei Männern mit rd. 190 EUR.

Die durchschnittliche Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt im Beitragsjahr 2018 rd. 248 EUR und ist bei Männern mit rd. 288 EUR um rd. 79 EUR höher als bei Frauen mit rd. 209 EUR. Der Grund hierfür dürften die im Durchschnitt höheren maßgebenden Einnahmen und der dadurch bedingte höhere Grenzsteuersatz bei Männern sein.

20: Formel: 175 EUR / 154 EUR = 13,6 %

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen durch Zulagen derzeit in einem höheren Ausmaß gefördert werden als Männer, während Männer stärker von der Steuerentlastung profitieren<sup>21</sup>.

**2.7 Berechnung und Darstellung von Zulage- und Gesamtförderquoten**

Die Zulagequote stellt dar, welchen Anteil die Zulagen am Gesamtbeitrag ausmachen<sup>22</sup>. In Berichterstattungen vor 2016 wurde das Volumen der Zulageförderung ins Verhältnis zu dem Volumen der Gesamtbeiträge der mit Zulagen geförderten Riester-Verträge gesetzt<sup>23</sup>. Ein Ergebnis war, dass die Zulagequote tendenziell sinkt, da die Zulagen (Zähler) aufgrund der Maximalbeträge weitestgehend statisch sind, während die Eigenbeiträge (Bestandteil des Nenners) mit im Zeitablauf wachsenden Einkommen steigen. Bei einer verteilungsorientierten Betrachtung stehen die individuell berechneten Quoten im Fokus. Bekannt ist, dass die im Mikroansatz - also pro geförderter Person - in gleicher Weise berechneten Förderquoten in Abhängigkeit von weiteren Variablen (z.B. Geschlecht, Einkommen, Gebiet, Beitragshöhe, Kinderzahl, Alter, Anlegertyp) sehr stark streuen. Um eine derart differenzierte Betrachtung zu ermöglichen, wurde die Berechnung der Förderquoten zum ersten Mal für den Auswertungstichtag 15.5.2015 auf Personenebene (Mikroansatz) analog zu früheren Berechnungen des Statistischen Bundesamtes erweitert<sup>24</sup>.

21: Jedoch kann diese Aussage nur auf Personenebene getroffen werden, da der Haushaltskontext bzw. die Haushaltseinnahmen und die Förderung je Haushalt aus den Verwaltungsdaten nicht ersichtlich sind.

22: Formelmäßig: Zulagequote = alle Zulagen / (Eigenbeiträge bzw. Tilgungen + alle Zulagen)

23: Zuletzt Jaworek, Kruse, Scherbarth, a.a.O., S. 87 f.

24: Für die vorliegende Auswertung wurde die Zulagequote auf Mikroebene analog dem Verfahren des Statistischen Bundesamtes berechnet (arithmetischer Durchschnitt und Median aller individuellen Zulagequoten). In früheren Artikeln in RVaktuell vor 2016 wurde die Zulagequote auf Makroebene (Summe der Zulageförderung im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge) berechnet. Zu den unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Zulagequote vgl.: Rieckhoff, Dittrich und Gerber: Statistische Auswertung der Riester-Förderung, Wirtschaft und Statistik 7/2010, S. 653-663, hier insbes. S. 663.

	Beitragsjahr 2018					
Zulagequote* insgesamt	31,4	20,2	19,8	11,9	40,0	32,1
alte Bundesländer (ohne Berlin)	31,2	19,6	19,3	11,3	40,3	32,2
neue Bundesländer (inkl. Berlin)	32,0	22,5	22,2	15,4	38,8	31,9
Gesamtförderquote** insgesamt	38,1	32,7	28,5	26,8	45,4	38,7
alte Bundesländer (ohne Berlin)	38,3	33,0	28,3	27,0	46,0	39,2
neue Bundesländer (inkl. Berlin)	37,6	31,8	29,5	26,6	43,3	37,1
	Beitragsjahr 2017					
Zulagequote* insgesamt	30,6	19,0	18,9	11,0	39,3	31,2
alte Bundesländer (ohne Berlin)	30,5	18,6	18,4	10,3	39,7	31,4
neue Bundesländer (inkl. Berlin)	30,9	20,6	21,1	14,3	37,6	30,3
Gesamtförderquote** insgesamt	37,7	32,3	27,9	26,6	45,0	38,4
alte Bundesländer (ohne Berlin)	38,0	32,7	27,8	26,8	45,7	39,0
neue Bundesländer (inkl. Berlin)	36,9	31,3	28,8	26,1	42,5	36,2

Tabelle 9: Durchschnittliche individuelle Förderquoten nach Art, Geschlecht und Region für das Beitragsjahr 2017 bis 2018 zum Auswertungstichtag 15.10.2021

\* Die Zulagequote berechnet sich pro Person mit Zulage aus: Summe der Zulagen im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge (Eigenbeiträge bzw. Tilgungen zzgl. aller Zulagen)

\*\* Die Gesamtförderquote berechnet sich pro geförderter Person aus: Summe der Zulagen und Steuerentlastung im Verhältnis zur Summe der Gesamtbeiträge.

\*\*\* Arithmetisches Mittel der jeweiligen individuellen Quoten.

\*\*\*\* Jeweils 50 % der Fallgruppe haben eine individuelle Förderquote, die niedriger bzw. höher ist als der Medianwert.

In Tabelle 9 sind Ergebnisse zweier Kennziffern der Verteilung (arithmetisches Mittel der individuellen Förderquoten und der Medianwert) zum aktuellen Auswertungstichtag 15.10.2021 für die Beitragsjahre 2017 und 2018 differenziert nach Art der Förderquote, Geschlecht und Gebiet dargestellt.

Die Ergebnisse für das Beitragsjahr 2018 sind: Frauen weisen mit rd. 40,0 % eine mehr als doppelt so hohe durchschnittliche Zulagequote wie Männer mit rd. 19,8 % auf. Zudem ist Zulagequote von Männern in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern. Der Medianwert der Zulagequote zeigt z. B., dass jeweils die Hälfte der weiblichen Zulageempfänger in den alten Bundesländern eine Zulagequote aufweist, die höher bzw. niedriger als 32,2 % ist, während bei Männern in den alten Bundesländern der Medianwert nur bei 11,3 % liegt. Die Ursachen hierfür dürften hauptsächlich in einem unterschiedlichen Einnahmenniveau und einer unterschiedlichen Höhe der jeweiligen Kinderzulage zu finden sein. Eine weitere Kennziffer ist die Gesamtförderquote. Sie stellt dar, welchen Anteil die Gesamtförderung aus Zulagen und/oder einer über die Zulage hinausgehenden Steuerentlastung am gesamten Sparbeitrag aller geförderten Personen ausmacht<sup>25</sup>.

Die Gesamtförderquote ist bei Fällen mit Zulage und über die Zulage hinausgehender Steuerentlastung höher als die Zulagequote, da im Zähler neben der Zulage auch die über die Zulage hinausgehende Steuerentlastung berücksichtigt wird. Die Gesamtförderquote beträgt für das Beitragsjahr 2018 im arithmetischen Mittel insgesamt rd. 38,1 % und ist bei Frauen mit 45,4 % höher als bei Männern mit 28,5 % (s. Tabelle 9). Der Medianwert der Gesamtförderquote beträgt für das Beitragsjahr 2018 rd. 32,7 %. Das bedeutet, dass die Hälfte der geförderten Personen aktuell einen Förderanteil an den Gesamtbeiträgen von mindestens einem Drittel aufweist.

Im Vergleich zum Beitragsjahr 2017 sind die Zulagequoten und Gesamtförderquoten im Beitragsjahr 2018 in einem unterschiedlichen Umfang von 0,2 bis 1,9 Prozentpunkten - je nach Fallgruppe - gestiegen. Die mit der Reform erhöhte maximale Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR hat sich über die in Kapitel 2.6 dargestellten gestiegenen durchschnittlichen Förderbeträge steigernd auf alle Förderquoten ausgewirkt. Damit wurde der Trend stetig sinkender Zulage- und Gesamtförderquoten aufgrund statischer, d.h. konstanter Förderbeträge unterbrochen und die Förderniveaus wurden einmalig erhöht.

### 3. Fazit

Die Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und/oder einer über die Zulage hinausgehender Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug erreichte für das Beitragsjahr 2018 knapp 10,8 Millionen Personen, wobei gegenüber den aktualisierten Ergebnissen für das Beitragsjahr 2017 ein Rückgang um rd. 171 000 Personen zu verzeichnen ist. Dieser Rückgang könnte etwas überhöht sein, da einmalig die Auswertung zum 15.10 anstatt wie sonst üblich zum 15.5. durchgeführt wurde und bekannt ist, dass im Zeitraum vom 15.5. bis zum 15.10. Überprüfungsverfahren laufen, die bei Entzug der Zulageförderung dazu führen können, dass das aktualisierte Ergebnis 2017 etwas niedriger ausfällt als bei einer Erhebung zum 15.5. eines Jahres. Die Summe der Zulageförderung von rd. 2,872 Mrd. EUR, die über die Zulage hinausgehende Steuerentlastung von rd. 1,146 Mrd. EUR und Eigenbeiträge von rd. 9,005 Mrd. EUR verdeutlichen die weiterhin hohe Bedeutung der geförderten Riester-Rente für die Altersvorsorge. Der Zuwachs der Grundzulage von 1,297 Mrd. EUR im Beitragsjahr 2017 auf 1,455 Mrd. EUR im Beitragsjahr 2018 um rd. 158 Mio EUR ist trotz gesunkener Fallzahlen vor allem auf die deutliche Erhöhung der maximalen Grundzulage von 154 EUR auf 175 EUR zurückzuführen. Von den rd. 2,872 Mrd. EUR an Zulageförderung entfällt mit rd. 1,399 Mrd. EUR fast die Hälfte auf Kinderzulagen.

25: Formelmäßig:  $\text{Gesamtförderquote} = \frac{\text{alle Zulagen} + \text{Steuerentlastung durch Sonderausgabenabzug}}{\text{Eigenbeiträge bzw. Tilgungen} + \text{alle Zulagen}}$

Bei der Verteilungsanalyse der Förderung zeigt sich, dass der größere Teil der geförderten Personen unterdurchschnittliche maßgebliche Einnahmen bezieht. Unter den Zulageempfängern für das Beitragsjahr 2018 sind die Personen in der Mehrheit, bei denen neben der Grundzulage keine Kinderzulage gewährt wurde. Diese Aussage gilt jedoch nicht, sofern nur die weiblichen Zulageempfänger betrachtet werden. Da die Kinderzulage stets nur ein Elternteil erhält, kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die Zulageförderung insbesondere Frauen mit Kindern zugutekommt. Bei der Analyse der Vollständigkeit der individuellen Zulageförderung kann festgehalten werden, dass trotz eines leichten Anstieges weiterhin viele Zulageempfänger nicht den vollen Eigenbeitrag leisten und daher ihren Zulageanspruch nicht vollständig realisierten. Bezogen auf die Altersstruktur zeigt sich, dass von allen geförderten Personen des Beitragsjahres 2018 die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1970 mit 30,8 % am stärksten vertreten sind.

Unter den gewählten Anbietertypen dominieren die Versicherungen - gemessen an den Gesamtbeiträgen. Gemessen an den Durchschnittsbeiträgen je geförderter Vertrag zeigen sich die Pensionskassen, die Bausparkassen, die Zusatzversorgungskassen und die Pensionsfonds führend, was als Indiz für eine Beteiligung von Personen mit höheren Einnahmen gewertet werden kann. Der durchschnittliche Gesamtförderbetrag durch Zulagen und/oder durch eine Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug beträgt pro Person im Beitragsjahr 2018 rd. 372 EUR. Die Förderung ist bei Frauen aufgrund des höheren Anteils von Kinderzulagen mit rd. 404 EUR um rd. 75 EUR höher als bei Männern mit rd. 329 EUR. Demzufolge sind Zulagequote und Gesamtförderquote bei Frauen weiterhin höher als bei Männern.

Die Reformwirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes mit einer Erhöhung der maximal erreichbaren Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018 von 154 EUR auf 175 EUR zeigt sich deutlich in den Ergebnissen für das Beitragsjahr 2018 und in den vorläufigen Zahlen für 2019 und 2020. Die durchschnittliche Grundzulage ist mit rd. 136 EUR für das Beitragsjahr 2018 um rd. 16 EUR und damit um rd. 13,8 % höher als im Beitragsjahr 2017 mit rd. 120 EUR.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen insbesondere mit Kindern durch Zulagen derzeit in einem höheren Ausmaß gefördert werden als Männer, während Männer stärker von der Steuerentlastung profitieren. Die Ergebnisse der Zulageförderung für das Beitragsjahr 2018 verdeutlichen, dass die Förderung der Riester-Rente wichtige Zielgruppen tatsächlich erreicht. Die Förderung der Riester-Rente leistet förderberechtigten Personen, sofern in voller Höhe genutzt, einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der privaten Altersvorsorge. Die statistischen Ergebnisse, die jährlich vom BMF im Internet veröffentlicht werden, können gleichzeitig Anhaltspunkte für die diskutierte Reform dieses Förderinstruments liefern.

# Nachhaltigkeit in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt ihren Grundsatz „Sicherheit für Generationen“ in all seinen Facetten wahr. So orientiert sie sich bereits jetzt am neuen Maßnahmenprogramm der Bundesregierung zur Nachhaltigkeit und setzt die Bestrebungen zum nachhaltigen Handeln fort. Dazu wurden u.a. Arbeitsgruppen gebildet, die die Nachhaltigkeitsbestrebungen vorantreiben, ein Umweltmanagementsystem wird eingeführt, bei baulichen Maßnahmen werden Umweltaspekte berücksichtigt und nicht zuletzt werden Initiativen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nachhaltigen Themen unterstützt.

## **Dr. Caterina Kausch**

ist Leiterin des Nachhaltigkeits- und Ideenmanagements im Bereich Unternehmensentwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

## 1. Nachhaltigkeit in der Verwaltung

Nachhaltigkeit in all ihren Facetten rückt in der Verwaltung zunehmend stärker in den Fokus und gewinnt somit auch für die Deutsche Rentenversicherung Bund an Bedeutung. 2015 beschlossen die Vereinten Nationen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung – auch bekannt als Agenda 2030. Zu ihnen gehören „keine Armut“, „Gesundheit und Wohlergehen“, „sauberes Wasser“, „Maßnahmen zum Klimaschutz“ sowie „menschenwürdige Arbeit“. Die Ziele umfassen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Ökologie und Ökonomie. Als nachhaltig gilt etwas, wenn diese drei Bereiche mit gleichem Gewicht berücksichtigt werden und mit Blick auf die Zukunft eine langfristige, tragfähige Lösung bilden.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) soll zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. In Abschnitt 5 beschreibt das KSG zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund als Körperschaft des öffentlichen Rechts entfaltet das KSG noch keine unmittelbare Wirkung, jedoch beschreibt § 15 Abs. 3 KSG, dass der Bund in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in seinen Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts darauf hinwirkt, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit klimaneutral organisieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ihr Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ beschlossen. Am 25.8.2021 wurden damit weitergehende Maßnahmen für insgesamt zehn Bereiche verabschiedet, u. a. zu klimaneutraler Verwaltung bis 2030, nachhaltiger Beschaffung und Mobilität. Neben den ökologischen Aspekten wurden aber auch die sozialen Aspekte – wie Gesundheit, Teilhabe und Diversität – im weiterentwickelten Maßnahmenprogramm gestärkt.

## 1.2 Rundschreiben des Bundesamts für Soziale Sicherung

Aktuell besteht wie beschrieben für die Deutsche Rentenversicherung Bund als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar noch keine unmittelbare Verpflichtung, die Regeln im Sinne des KSG einzuhalten. Gleichwohl bittet das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) in seinem Rundschreiben vom 9.9.2021 alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger mit Nachdruck darum, sich weitreichend am Maßnahmenprogramm zu orientieren:

„Auch wenn Ihre Häuser als bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung nicht zu dem primär genannten Adressatenkreis der hier in Rede stehenden Maßnahmen zählen, ruft das Maßnahmenprogramm auch alle weiteren Behörden und Einrichtungen (einschließlich Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) auf, sich zumindest an den Festlegungen des Maßnahmenprogramms zu orientieren. Insoweit wird im Maßnahmenprogramm ausgeführt, dass die Ressorts gegenüber den sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (...) darauf hinwirken, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit in entsprechender Anwendung des Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit nachhaltig organisieren“ (Auszug aus dem Rundschreiben)<sup>1</sup>.

## 2. Netzwerk Nachhaltigkeit in der Deutschen Rentenversicherung Bund

2019 hat Dr. Christoph Freudenberg aus dem Dezernat Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit und Altersvorsorge gemeinsam mit dem Direktor der Deutschen Rentenversicherung Bund Dr. Stephan Fasshauer den Artikel „Welchen Beitrag leistet die Rentenversicherung zur Agenda 2030?“ in der DRV 3/2019 veröffentlicht. Aus der dafür notwendigen Recherche bei fachlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern entwickelte sich ein Netzwerk von am Thema Nachhaltigkeit interessierten Kolleginnen und Kollegen. Aus fast allen Bereichen und Abteilungen der Deutschen Rentenversicherung Bund beteiligen sich darin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tauschen sich drei- bis viermal jährlich gemeinsam aus. Seit Juni 2020 finden diese Treffen pandemiebedingt als Videokonferenz statt. Hieraus wurden erste Maßnahmen initiiert. Die Mitglieder wirken auch als Nachhaltigkeits-Botschafterinnen und -Botschafter innerhalb der Deutschen Rentenversicherung Bund und sensibilisieren weitere Mitarbeitende für nachhaltige Themen.

### 2.1 Austausch zu vielfältigen Nachhaltigkeitsthemen

In den Netzwerktreffen berichten Mitglieder aus ihren Bereichen über die Prozesse der Nachhaltigkeit in der Deutschen Rentenversicherung Bund. Themen waren z.B. bereits:

- Modernisierung des Heizkraftwerks am Berliner Standort der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Inwiefern kann Nachhaltigkeit bei der Beschaffung Berücksichtigung finden
- Mobilitätskonzept der Deutschen Rentenversicherung Bund
- „Wirtschaftlichkeit und Klimawandel – Ein Widerspruch?“

1: BAS (2021), <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/service/rundschreiben/detail/massnahmenprogramm-des-bundeskabinetts-fuer-nachhaltige-verwaltung/>.

- Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage unter Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten
- „Agenda 2030 – Welchen Beitrag leistet die Deutsche Rentenversicherung Bund und welche Handlungsoptionen können sich daraus ergeben“
- Welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen werden bereits erfolgreich in den 28 Reha-Kliniken umgesetzt
- Aufbau des Nachhaltigkeitsmanagements in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Impulsvorträge externer Gastrednerinnen und -redner ergänzen die Beiträge der Netzwerkmitglieder und bieten die Gelegenheit, über die Grenzen der Deutschen Rentenversicherung Bund hinaus Erfahrungen zu Aspekten der Nachhaltigkeit auszutauschen und voneinander zu lernen. So sprachen z.B. Prof. Stefan Rahmstorf (Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung) über „Die unterschätzte Klimakrise“, Kristina Jeromin (bis 2021 stellvertretende Vorsitzende des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung) über „Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation“ sowie Dr. Anne Hübner (Anästhesistin und ehrenamtliche Klimamanagerin im Ev. Amalie-Sieveking-Krankenhaus, Hamburg) über „Klimaschutz im Krankenhaus“.

## **2.2 Initiativen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Neben dem regelmäßigen hausweiten Austausch stößt das Netzwerk eigene Initiativen an. Anlässlich der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit haben Netzwerkmitglieder im September 2021 im Rahmen einer Handysammelaktion des Naturschutzbund Deutschland (NABU) unter dem Motto „Wie wir mit Handys Hummeln helfen“ dazu aufgerufen, ihre ausgedienten privaten Smartphones, Handys oder Tablets zu spenden. Bei der Aktion kamen in nur drei Wochen 25 große Sammelboxen zusammen. Derartige Aktionen verbinden Mitarbeitende und sensibilisieren gleichzeitig für das Thema Nachhaltigkeit.

## **3. Verantwortung und gesellschaftliche Vorbildfunktion der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Sicherheit für Generationen ist das Leitbild der Deutschen Rentenversicherung Bund. Mit ihren Leistungen trägt sie zur sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit in Deutschland bei. Für eine lebenswerte Zukunft sollen künftig soziale, ökonomische und ökologische Aspekte noch stärker miteinander in Einklang gebracht werden, um der Vorbildfunktion in der Gesellschaft gerecht zu werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund will eine attraktive Arbeitgeberin und eine faire Partnerin für alle Interessengruppen sein.

So soll gezeigt werden, dass öffentliche Verwaltungen einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Struktur- und Gesellschaftswandels leisten können. Denn Nachhaltigkeit bedeutet mehr, als nur Treibhausgasemissionen zu vermeiden und zu reduzieren. Nachhaltigkeit bedeutet auch: Lieferketten frei von Kinderarbeit, saubere Städte, Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe.

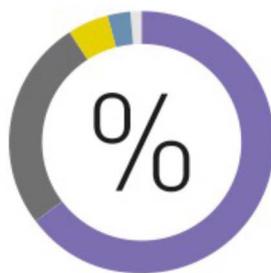
### **3.1 Erklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)**

Zur Stärkung der Nachhaltigkeitsaktivitäten der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde im Jahr 2020 eine systematische Bestandsanalyse durchgeführt. Dazu hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die bewährte Systematik der Erklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) angewandt. Der DNK wurde 2010

vom Rat für Nachhaltige Entwicklung mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik, des Finanzmarkts, von Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem Dialogprozess entwickelt und dient als Rahmenwerk zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaktivitäten. Im Dezember 2020 wurde die Erklärung nach dem DNK abgegeben und bot die erwartete umfassende Bestandsaufnahme der Nachhaltigkeitsaktivitäten und insbesondere der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Zusammenstellung der ökologischen Indikatoren in der Erklärung zum DNK gibt uns einen deutlichen Fingerzeig auf Schwerpunkte (s. Abb. 1). Denn verbessert werden kann nur, was auch gemessen wird.

### CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der DRV Bund:



- 64,9% Gas
- 25,9% Strom- und Fernwärmebezug
- 5,2% Dienstreisen
- 2,7% Papier
- 1,3% Sonstiges

Abb. 1: CO<sub>2</sub> Fußabdruck der Deutschen Rentenversicherung Bund (Berichtszeitraum 2019)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund.

## 4. Nachhaltigkeitsstrategie der Deutschen Rentenversicherung Bund

Nachhaltiges Planen und Handeln betrifft alle Bereiche der Deutschen Rentenversicherung Bund und erfordert ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2021 damit begonnen, ein Nachhaltigkeitsmanagement zu etablieren, das die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Deutschen Rentenversicherung Bund strategisch plant und koordiniert, sozusagen „das große Ganze im Blick hat“, die Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen anstößt sowie die daraus resultierenden ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen aufbereitet und kommuniziert.

Bis zum Sommer 2021 wurden partizipatorisch das Nachhaltigkeitsleitbild und drei übergeordnete Nachhaltigkeitsbestrebungen erarbeitet und abgestimmt. Diese lauten:

- Wir werden bis 2030 treibhausgasneutral sein.
- Wir reduzieren unseren Ressourcenverbrauch.
- Wir richten unsere Beschaffung nachhaltig aus.

Das Leitbild sowie die Nachhaltigkeitsziele entsprechen inhaltlich dem Gedanken des im Herbst veröffentlichten „Maßnahmenprogramms der Bundesregierung – Nachhaltigkeit Weiterentwicklung 2021 Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“.

In der Konkretisierung der Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden mithilfe einer Wesentlichkeitsanalyse thematische Schwerpunkte identifiziert und daraus Handlungsfelder abgeleitet. Strom und Wärme erweisen sich neben dem Ressourcenverbrauch als größte Emissionsquellen und damit als wichtige Handlungsfelder. Die Möglichkeiten, darauf Einfluss zu nehmen, bestehen in geeigneten Maßnahmen vor allem im Bereich des Energiebezuges und des Bauens, nicht zuletzt aber durch die Ausschöpfung der Energieeffizienzpotenziale und der Änderungen des Verbrauchsverhaltens. Das gilt auch für einen weiteren Bereich: die Mobilität. In Arbeitsgruppen, die mit den entsprechenden Expertinnen und Experten besetzt sind, werden nun geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in verschiedenen Handlungsfeldern festgelegt und umgesetzt.

Das Beschaffungswesen hat ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen. Neben den ökonomischen Aspekten muss es daher zunehmend ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Die für die öffentliche Hand verpflichtenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen müssen an die sich ändernden Anforderungen des Klimaschutzes angepasst werden. Der Betrachtungszeitraum muss sich außerdem über die gesamte Lebensdauer des zu Beschaffenden erstrecken, um sämtliche Kosten der zu vergleichenden Varianten berücksichtigen zu können. Nur so kann mit den öffentlichen Geldern verantwortungsvoll umgegangen werden. Diese Aspekte werden in einer weiteren Arbeitsgruppe konkretisiert.

Ein weiteres großes Potenzial, um den Ressourcenverbrauch und die damit verbundenen Emissionen zu reduzieren, ergibt sich aus der Digitalisierung. Der bereits vor Beginn der Corona-Pandemie konsequent begonnene Ausbau flexibler Arbeitsformen sowie die Umstellung auf die papierlose Aktenbearbeitung haben neben der Reduzierung von Ressourcen und Fahrtwegen zugleich die kundenorientierte Erbringung der Leistungen während der Corona-Pandemie gewährleistet. Ein weiterer Aspekt ist die voranschreitende Automatisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen.

Um künftig die ökologischen und sozialen Auswirkungen messen, steuern und diese auch transparent kommunizieren zu können, werden aktuell Nachhaltigkeitsindikatoren und ein Prozess zur Datenerhebung festgesetzt. Daten werden z.B. auch bei der Einführung eines Umweltmanagements und der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei baulichen Maßnahmen benötigt, die im Folgenden vorgestellt werden.

## 5. Umweltmanagement mit Eco Management and Audit Scheme (EMAS)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Umweltleistung auch mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems zu verbessern.

### 5.1 Vorteile eines Umweltmanagementsystems

Umweltmanagementsystemen liegt – wie auch Qualitätsmanagementsystemen – die Logik eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zugrunde. Hierbei werden Handlungsfelder und Maßnahmen systematisch ermittelt, regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. nachjustiert.

Bei ihnen liegt der Fokus auf Umweltthemen und Interaktionen der Organisation mit der sie umgebenden Umwelt. Ziel eines Umweltmanagements ist es, die Energie- und Materialeffizienz systematisch zu verbessern, schädliche Umweltwirkungen und umweltbezogene Risiken zu reduzieren sowie die Rechtssicherheit für die Organisation in Umweltbelangen zu erhöhen. Durch die Verbesserung der Energie- und Materialeffizienz können sich zudem ökonomische Vorteile ergeben, die die Verwaltungskosten positiv beeinflussen.

### 5.2 Differenzierte Betrachtung einzelner Standorte mit EMAS

EMAS ist ein Umweltmanagementsystem, das sich mit den Umweltaspekten und umweltbezogenen Risiken einer Organisation befasst. Als bevorzugtes Umweltmanagementsystem der Bundesregierung für öffentliche Verwaltungen ermöglicht EMAS anhand von neun obligatorischen Kernindikatoren eine differenzierte Betrachtung in sechs Schlüsselbereichen:

- Energieeffizienz
- Materialeffizienz
- Abfall
- Wasser
- Biologische Vielfalt
- Emissionen

Durch die turnusmäßige Betrachtung und den Vergleich dieser Kriterien können Trends frühzeitig erkannt und mit entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen gesteuert werden.

Eine Besonderheit von EMAS ist die Betrachtung des Standortes als kleinste Einheit einer Verwaltung. Gerade in komplexen Organisationen mit einer Vielzahl von Standorten kann dies für eine sukzessive Einführung förderlich sein. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird EMAS jeweils an einem Standort der Kliniken und der Hauptverwaltung pilotiert. Als Handlungsrahmen des Umweltmanagementsystems dient das Nachhaltigkeitsleitbild der Deutschen Rentenversicherung Bund in der ökologischen Perspektive.

Mit einer Umweltprüfung wird aktuell die Ausgangslage in Bezug auf umweltrelevante Themen der Organisation an den Pilotstandorten erfasst. Die Bestandsaufnahme erstreckt sich insbesondere auf die Erfassung interessierter Parteien (Stakeholder),

die Feststellung bindender rechtlicher und behördlicher Anforderungen (Rechtskatalog) sowie die Erfassung und Bewertung direkter und indirekter Umweltwirkungen. Hier kann z.T. auf bereits in anderen Projekten und Managementsystemen vorhandene Daten zurückgegriffen werden (z. B. United Against Waste, KliK Green etc.). Die Ergebnisse werden in der Umwelterklärung dokumentiert.

### **5.3 Verbesserung der Umwelleistung im Fokus**

Bei der Erfassung der direkten und indirekten Umweltaspekte ist festzustellen, welche Umweltauswirkungen durch die Organisation entstehen sowie ob diese direkt über Aktivitäten, Produkte und Prozesse gesteuert oder nur indirekt beeinflusst werden können. Mit der Bewertung der direkten und indirekten Umweltaspekte werden auch die wesentlichen Handlungsfelder identifiziert.

In einem weiteren Schritt wird partizipativ auf Basis der in der Bestandsaufnahme (Umweltprüfung) erhobenen Aspekte und Daten sowie des Nachhaltigkeits- bzw. Umweltleitbildes ein Umweltprogramm erarbeitet. Dazu werden für die betrachteten Standorte konkrete, smarte (von spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelleistung entwickelt. Die Maßnahmenpläne werden dann durch ein Steuerungsgremium aus Führungskräften und Experten und Expertinnen und unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung bewertet, priorisiert und entsprechend beauftragt. Das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement ist hier Bindeglied zu den weiteren Aktivitäten im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Das Umweltmanagement nach EMAS kann insofern als Innovationsmotor dienen. Aus den Pilotverfahren sollen zudem konkrete Erkenntnisse zum Verfahren, zu Wirkungen, aber auch zu Hemmnissen für eine spätere Etablierung eines Umweltmanagementsystems an weiteren Standorten gewonnen werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann im Ergebnis festhalten, die sowohl im Maßnahmenprogramm als auch im aktuellen Koalitionsvertrag benannten Themen proaktiv voranzutreiben.

## **6. Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)**

Die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Deutschen Rentenversicherung Bund finden auch bei Bau- und Sanierungsvorhaben Anwendung.

### **6.1 Entwicklung von Bewertungssystemen für Rehabilitationskliniken**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nicht nur Betreiberin, sondern zugleich auch Bauherrin von Rehabilitationskliniken. Sie will daher ihrem schon für den Betrieb geltenden hohen Qualitätsanspruch auch in Bezug auf das Bauen gerecht werden. Dazu orientiert sie sich am Bewertungssystem für Nachhaltiges Bauen. Allerdings umfasste das BNB bislang keine Systemvariante für Bauten von Rehabilitationskliniken. Gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat die Deutsche Rentenversicherung Bund daher zunächst ein geeignetes Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für den Neubau von Rehabilitationskliniken (BNB\_RN) entwickelt. Das Zertifizierungsverfahren soll erstmals für den geplanten Klinikneubau in Mölln angewandt werden.

Weiterhin hat die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeinsam mit dem BBSR die Entwicklung eines Bewertungssystems für die Komplettsanierung von Rehabilitationskliniken (BNB\_RK) begonnen.

Bei der strategischen Ausrichtung im Rahmen des BNB werden die ökologische, ökonomische, soziokulturelle, funktionale und technische Qualität mit je 22,5 %, die Prozessqualität mit 10 % gewichtet. Das stellt eine ausgewogene und ganzheitliche Betrachtung sicher.

## **6.2 Anwendung an den Standorten der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird an den Standorten ihrer Rehabilitations-Zentren das Bewertungssystem für Nachhaltiges Bauen für Reha-Zentren nach Einschaltung eines BNB-Koordinators für alle Neu- und Erweiterungsbauten, die Außenanlagen, für Bestandsgebäude mit oder ohne Zertifizierung (derzeit in Planung) und für das Betreiben von Gebäuden anwenden.

Das bereits entwickelte Bewertungssystem für die Neubaumaßnahmen der Reha-Zentren wird derzeit in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem BBSR final abgestimmt. Zudem wird eine Kooperationsvereinbarung mit dem BMI/BBSR erarbeitet.

Konkret wird das BNB bei Ersatzneubauten an drei Standorten und bei Erweiterungsbauten an vier Standorten angewandt. Für Bestandsgebäude wird nach Anforderung der Maßnahmen die Systemanforderung des BNB sukzessive geprüft und nach Absprache mit dem BNB-Koordinator umgesetzt.

Auch bei der Modernisierung des Dienstgebäudekomplexes Ruhrstraße findet das BNB Anwendung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird seit der Planung von einem BNB-Auditor begleitet. Dass 60% der Fläche des Gebäudes unter Denkmalschutz steht, stellt eine Herausforderung dar. Aus diesem Grund muss z. B. die Eignung der Dächer für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen noch untersucht werden. Vorbereitend werden in den Häusern jedoch bereits Einspeisepunkte für diese verbaut. Um den BNB-Kriterien und dem Denkmalschutz gerecht zu werden, werden z. B. die Fassaden mit speziellen ressourcen-schonenden Materialien von innen gedämmt, so dass die Erscheinung der Häuser gewahrt bleibt. Die historischen Doppelkistenfenster werden überarbeitet und erhalten auf der Innenseite neue Glasscheiben und zusätzliche Dichtungen, um die energetischen Eigenschaften des Bauteils zu verbessern. Schadstoffbelastete Materialien werden bei der Modernisierung grundsätzlich entfernt, so dass der Gebäudekomplex nach der Sanierung vollständig schadstofffrei sein wird. Weiterhin werden die Höfe begrünt und zum Lärm- und Emissionsschutz die Werkstätten und Anlieferstellen verlagert. Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Nutzung des Fahrrades als Alternative für den Arbeitsweg zu erleichtern, werden Fahrradkeller mit Ladesäulen, Umkleiden, Spinden und Duschen gebaut.

## **7. Fazit**

Um Klimaneutralität zu erreichen, braucht es Erneuerungen in der Gegenwart. Umweltschutz und Ressourcenschonung sind jedoch kein Selbstzweck. Sie stellen sicher, dass unser Planet auch künftig noch bewohnbar und lebenswert ist.

Auf den ersten Blick mag der Nachhaltigkeits-Schwerpunkt der Deutschen Rentenversicherung Bund auf der ökologischen Dimension liegen. Klimaschutz ist aber auch immer Gesundheitsschutz. Aktuelle Studien zeigen, dass Investitionen in den Klimaschutz, also Maßnahmen zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels, sich rechnen – sowohl sozial als auch ökonomisch. Weniger Luftverschmutzung und Erderwärmung bedeuten gesündere Menschen mit einer längeren Lebenserwartung und verhindern Arbeitsausfälle.

Weiterhin sind soziale Aspekte der Nachhaltigkeit bereits vielseitig gelebte Praxis in der Deutschen Rentenversicherung Bund. Beispiele hierfür sind das Betriebliche Gesundheitsmanagement, die Betriebliche Sozialberatung und psychologische Kurzzeitintervention, der Gleichstellungsplan, eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege durch flexibles Arbeiten und diverse Teilzeitmodelle sowie die Mitgliedschaft in der Charta der Vielfalt.

Um die Zukunft der Deutschen Rentenversicherung Bund über alle drei Dimensionen noch nachhaltiger zu machen, sind große Herausforderungen zu meistern. Das wird uns als Gemeinschaftsprojekt mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelingen. Alle Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, die Weichen jetzt zu stellen, begonnene Veränderungen voranzubringen und Maßnahmen auszuweiten sind die Aufgaben, die die Deutsche Rentenversicherung Bund antreiben.

## Aus Politik und Gesellschaft

### Rente Meldung aktuell

#### Rekordplus bei den Renten

Die rd. 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland können sich auf die kräftigste Erhöhung der Bezüge seit Jahrzehnten einstellen. So sollen die Renten am 1.7.2022 um 5,35 % in Westdeutschland und um 6,12 % in Ostdeutschland steigen, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Berlin mitteilte. „Es wird eine der höchsten Rentenanpassungen in Deutschland seit Einführung der Rentenversicherung geben“, sagte die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Gundula Roßbach.

Die turnusgemäße Rentenanpassung fällt absehbar deutlich höher aus als zunächst angenommen. Ende November hatte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) noch 4,4 % genannt. Ein wesentlicher Grund ist die positive Lohnentwicklung in Deutschland. Heil sagte: „Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen - sei es durch steigende Preise oder die internationale Krisenlage - ist es wichtig, zu sehen, dass unser Rentensystem funktioniert.“

Eine monatliche Rente von 1 000 EUR, die nur auf West-Beiträgen beruht, erhöht sich der Prognose zufolge im Juli um 53,50 EUR, eine gleich hohe Rente mit Ost-Beiträgen um 61,20 EUR.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Prognose setzte Streit um die von der Regierung bis zum Sommer vorgesehene Neuregelungen ein, ohne die die Erhöhung sogar noch kräftiger ausfallen würde. Dabei geht es um die Wiedereinführung des sog. Nachholfaktors. Hintergrund ist, dass es im vergangenen Jahr trotz eines pandemiebedingten Einbruchs der Einnahmen keine Rentenkürzung gab. Eine Rentengarantie sorgte 2021 noch für eine Nullrunde. Der Nachholfaktor soll das ausgleichen und die nun folgende Erhöhung dämpfen. In der neuen Berechnung ist er bereits berücksichtigt.

Die Arbeitgeber kritisierten, die Rentengarantie habe die Rentner vergangenes Jahr vor Kürzungen bewahrt. „Umso unverständlicher ist es, wenn die Renten dennoch in diesem Jahr sehr viel stärker steigen sollen als die Löhne“, sagte der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Steffen Kampeter, der Deutschen Presse-Agentur (dpa) in Berlin. Rentensteigerungen über der tatsächlichen Lohnentwicklung müssten jetzt unterbleiben; die Sozialversicherungsausgaben dürften nicht steigen.

Die Gewerkschaften kritisierten die Dämpfung durch den Nachhaltigkeitsfaktor, da z. B. die Preise weiter zu steigen drohten. „Was genau die Bundesregierung in den komplexen Formeln der Rentenanpassung nun verrechnet hat, ist uns derzeit noch nicht bekannt“, sagte DGB-Vorstandsmitglied Anja Piel. „Der DGB wird in jedem Fall genau hinschauen und jeden Angriff abwehren, der darauf abzielt, die Renten weiter von den Löhnen abzukoppeln.“

ZITAT AKTUELL  
„Wir dürfen nicht Rente gegen Rüstung ausspielen in dieser Gesellschaft und übrigens auch nicht Geflüchtete gegen Einheimische.“

**Hubertus Heil,**  
Bundesminister für Arbeit und  
Soziales

Heil betonte, die Entwicklung der Renten dürfe nicht von der Entwicklung der Löhne abgekoppelt werden. Die Rentenanpassung wird dieses Jahr gesetzlich geregelt.

Auch vor der Nullrunde im vergangenen Jahr waren die Renten gestiegen - aber deutlich weniger stark als nun vorhergesagt. 2020 hatte es ein Rentenplus von 3,45 % im Westen und 4,20 % im Osten gegeben. Eine höhere Rentenerhöhung im Westen wie für dieses Jahr prognostiziert gab es zuletzt 1983 mit damals plus 5,59 %.

Der Rentenwert im Westen steigt laut der aktuellen Prognose von 34,19 EUR auf 36,02 EUR, im Osten von 33,47 EUR auf 35,52 EUR. Dieser Wert gibt an, wie viel ein Entgeltpunkt in der Rentenversicherung (RV) wert ist; ein solcher Punkt ist maßgeblich für die Höhe der Rente.

Rentenpräsidentin Roßbach stellte fest: „Rückblickend hat es für die Rentnerinnen und Rentner seit 2010 ein deutliches Plus bei der Rente gegeben.“ Bis 2020 seien die Standardrenten im Westen um über 25 % und im Osten um über 37 % gestiegen. „Der Anstieg lag damit deutlich über der Entwicklung der Inflation in diesem Zeitraum.“

Für die Rentenberechnung maßgeblich ist die vom Statistischen Bundesamt erfasste Lohnentwicklung. Die für die Anpassung relevante Lohnsteigerung beträgt lt. Ministerium 5,8 % in den alten und rd. 5,3 % in den neuen Ländern. Bei den Entgelten der Versicherten schlug sich trotz Corona der massive Einsatz von Kurzarbeit positiv bei der Rente zu Buche. Denn auch hierfür fließen Beiträge, wie das Arbeitsressort erläuterte. Das Rentenniveau beträgt nach der berechneten Rentenanpassung 48,14 %.

## Finanzen Parlament aktuell

### **Regierung: Keine Abstriche beim Sozialen wegen Aufrüstung und Krieg**

Die geplanten Milliarden-Investitionen in die Bundeswehr sowie staatliche Hilfen für Geflüchtete sollen nach Aussage der Bundesregierung nicht zu Lasten der deutschen Bevölkerung gehen. „Wir dürfen nicht Rente gegen Rüstung ausspielen in dieser Gesellschaft und übrigens auch nicht Geflüchtete gegen Einheimische“, sagte Bundesarbeitsminister Heil bei den Haushaltsberatungen im Bundestag. Er sagte dort, der Überfall von Wladimir Putin auf die Ukraine „zwingt uns in vielerlei Hinsicht zur Neuausrichtung unserer Politik“. Es gehe aber darum, „dass wir besonders diejenigen nicht aus dem Blick verlieren, die es auch sonst in anderen Zeiten nicht leicht haben“. Die Politik habe den Arbeitsmarkt in der Pandemie u.a. mit Mitteln wie Kurzarbeit und Wirtschaftshilfen gestützt. Nun werde die Regierung den Arbeitsmarkt auch robust durch die Krise als Folge des Ukraine-Kriegs bringen. „Wir werden um jeden Arbeitsplatz kämpfen“, versicherte Heil.

Der Etat für Arbeit und Soziales ist der mit großem Abstand ausgabenstärkste des Bundeshaushalts. Vorgesehen sind Ausgaben von 160,1 Mrd. EUR - mehr als ein Drittel des Gesamtetats. Allein für die RV und die Grd.sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Bundeszuschüsse von knapp 116,2 Mrd. EUR vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr muss Heil mit einem Rückgang um 2,9 % insgesamt planen.

## Rente Trend aktuell

### **Immer mehr Beschäftigte sparen für Frührente: Zahl freiwilliger Einzahler in RV verdreifacht - Einnahmen steigen**

Immer mehr Männer und Frauen zahlen freiwillig extra in die RV ein, um ohne Einbußen früher in Rente gehen zu können. Das zeigen Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die vom Wochenmagazin Capital veröffentlicht wurden. Demnach hat sich die Zahl derer, die freiwillig zusätzliche Beiträge einzahlen, gegenüber 2017 mehr als verdreifacht - von 11 600 Extra-Einzahlern auf rd. 35 000 im Jahr 2020. Dieser Trend schlägt sich auch in der Bilanz der RV nieder. Ihre Einnahmen steigen durch die freiwilligen Beiträge der Versicherten: 2017 summierten sich alle vorzeitig geleisteten Ausgleichszahlungen auf 207 Mio. EUR. Im Jahr 2020 verbuchte die DRV schon 571 Mio. EUR, was einem Plus von 175 % entspricht. „Der Anstieg der gezahlten Beiträge wirkt sich nicht nur positiv auf die Finanzen der Rentenversicherung aus, er ist auch ein Zeichen für das Vertrauen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in die gesetzliche Rente“, erklärte ein Sprecher der RV gegenüber der Zeitung.

Seit 2017 erlaubt das Flexirentengesetz die Zahlung der Ausgleichsbeiträge schon ab 50 statt ab 55 Jahren. Allerdings ist der Anteil der Ausgleichszahlungen an den gesamten Beitragseinnahmen insgesamt noch überschaubar, diese betragen 2020 insgesamt gut 252 Mrd. EUR. Abschlagsfrei in Rente gehen kann, wer 45 Beitragsjahre in der RV gesammelt hat. Abschläge bei einem früheren Renteneintritt auszugleichen, ist verhältnismäßig teuer. Je nach Höhe der Bruttorente müssen Versicherte oft mehrere Tausend Euro einzahlen, um die Kürzung der späteren Rente um monatlich je 0,3 Prozentpunkte zu verhindern.

## Reha Meldung aktuell

### **Reha-Kolloquium in Münster: Neue Wege und Chancen für Prävention und Rehabilitation in Zeiten der Digitalisierung**

„Neue Wege und Chancen in der Rehabilitation“: Unter diesem Motto stand das diesjährige 31. Reha-Kolloquium rund um die Themen Reha und Prävention. Eingeladen hatten die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW). „Wir benötigen belastbare Erkenntnisse, um Krankheiten besser zu verstehen und die Rehabilitation in diesem Bereich weiterzuentwickeln. Dazu setzen wir auf Zusammenarbeit und starke Partner“, sagte die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Roßbach, in ihrer Eröffnungsrede. Denn der Umgang mit der Pandemie und die Bewältigung der gesundheitlichen Folgen sei eine Gemeinschaftsaufgabe, dafür würden sektorenübergreifende Netzwerke, ebenso wie Mut, Entschlossenheit und Pioniergeist gebraucht. „Die Bundesregierung will und wird neue Wege auch in der Rehabilitation gehen“, so Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im BMAS, in seinem Grußwort. Im Koalitionsvertrag werde zu Recht den Themen Prävention und Rehabilitation ein hoher Stellenwert eingeräumt. „Längeres, gesünderes Arbeiten soll ein Schwerpunkt der Alterssicherungspolitik sein und dies, ohne die Regelaltersgrenze zu erhöhen“, so Schmachtenberg.

„Rehabilitation ist und bleibt ein Zukunftsthema und leistet einen bedeutsamen Beitrag zur sozialen Sicherung in Deutschland“, hob der nordrhein-westfälische Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Karl-Josef Laumann, hervor. Mit Blick auf die

Prävention sagte er: „Reha vor Rente lautet unser Grundsatz. Dem muss aber heutzutage unbedingt noch Prävention vor Reha vorangestellt werden.“ „Wir wollen einen möglichst frühzeitigen Zugang zu Präventions- und Rehabilitationsangeboten sicherstellen und personenzentrierte Maßnahmen im Sinne des Bundesteilhabegesetzes anbieten“, sagte Thomas Keck, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Im Fokus der Rehabilitation müssten die sehr individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Versicherten stehen. Gleichzeitig sollte der Wille der Versicherten gestärkt werden, sich selbst verantwortlich für den Erhalt der eigenen Gesundheit zu fühlen, so Keck.

„Wir haben mit der rehabilitativen Versorgung von Post-COVID-Patientinnen und Patienten und unmittelbar eingeleiteten Forschungsaktivitäten eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig Rehabilitation für unsere Gesellschaft ist“, hob Prof. Thorsten Meyer, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V. (DGRW), mit Blick auf die positiven Entwicklungen der vergangenen Monate hervor. Mit einem interdisziplinären Blick über alle Bereiche des Gesundheitswesens sagte der Präsident der Bundesärztekammer, Dr. Klaus Reinhardt, in seinem Plenarvortrag, dass „die Pandemie einerseits die Stärken, andererseits aber auch die Schwächen des Versorgungssystems aufgezeigt“ habe. Reinhardt rief zu einer rationalen Analyse der Defizite auf, bei der ein besonderer Fokus auf die interprofessionelle Zusammenarbeit gelegt werden müsse.

Der Kongress fand erstmals in Hybrid-Form statt. Neben der Möglichkeit, an der Veranstaltung im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland (MCC) in Präsenz teilzunehmen, konnte die Veranstaltung auch online verfolgt werden. Mehr als 1 200 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Medizin, Psychologie und Therapie tauschten sich zu neuesten Erkenntnissen und Therapie-Ansätzen aus.

## Reha Meldung aktuell

### **Hilfe bei Post-COVID: RV bietet spezielle Reha-Maßnahmen an**

„Von Post-COVID können auch Personen betroffen sein, bei denen die Erkrankung mild verlaufen war“, konstatierte Rüdiger Herrmann, alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. „Sogar Menschen, die zwar infiziert waren, aber an sich selbst gar keine Symptome festgestellt hatten, sind betroffen. Viele klagen nun, Monate später, über Herzprobleme, Luftnot oder chronische Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Störungen des Geruchs- und Geschmacksempfindens. Mehr als 200 verschiedene Symptome sind bisher bekannt, und praktisch alle Organsysteme können betroffen sein.“ Auch die Seele leide: Angststörungen und depressive Verstimmungen gehörten zu den häufigen Symptomen von Post-COVID, berichtet Herrmann. Frauen seien von Post-COVID deutlich häufiger betroffen als Männer.

Für Betroffene bietet die Deutsche Rentenversicherung eine passende Rehabilitation. Da das Post-COVID-Syndrom sehr unterschiedliche Krankheitsbilder vereint, unterbreitet die RV nicht das eine, sondern viele verschiedene Therapieangebote, unter anderem in spezialisierten Reha-Kliniken etwa für Kardiologie, Neurologie oder Psychosomatik. Im Zentrum der Reha stehen Atemtherapien zusammen mit Ausdauer-, Bewegungs- und Krafttraining, Kreativ- und Ergotherapie, Psychotherapie sowie Gedächtnistraining. „Nach einer akuten Krankenhausbehandlung ist in den Kliniken eine nahtlose Anschlussrehabilitation möglich“, erläutert Herrmann. „Von

Post-COVID Betroffene können aber auch später eine Rehabilitation beantragen. In der Regel braucht es dafür einen Befundbericht vom behandelnden Fach- oder Hausarzt, der den Antrag der Versicherten ergänzt. Mittlerweile kann der Reha-Antrag auch problemlos online gestellt werden.“ Das Reha-Konzept ist interdisziplinär, der Behandlungsplan wird stets dem individuellen Krankheitsbild angepasst. „Das gesetzlich verbrieft Wunsch- und Wahlrecht stellt zudem sicher, dass die Versicherten auch bei der Auswahl der Einrichtung im Rahmen des Möglichen mitentscheiden können“, hebt Herrmann hervor. Aktuell stünden ausreichende Kapazitäten an Reha-Plätzen zur Verfügung. Sollte der Bedarf stark zunehmen, werde die RV rechtzeitig gegensteuern.

„Mit unseren Rehabilitationsangeboten tragen wir dazu bei, dass an Post-COVID erkrankte Menschen möglichst bald wieder ihren Beruf ausüben können“, erklärt Rüdiger Herrmann. „Das ist gut für die Betroffenen, die in ihren gewohnten Alltag zurückkehren können und Lebensqualität zurückgewinnen. Indem wir als Selbstverwaltung in der Rentenversicherung das nach Kräften fördern, erfüllen wir den Auftrag, den uns die Versicherten in der Sozialwahl gegeben haben.“

## Corona Zahlen aktuell

### **COVID mit Abstand häufigste Berufskrankheit – 170 000 Fälle gemeldet**

Seit Beginn der Pandemie ist nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) eine COVID-19-Infektion knapp 203 000 Mal als möglicherweise beruflich bedingte Erkrankung gemeldet worden. In 121 000 dieser Fälle sei die Infektion bereits als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt worden. „COVID-19-Infektionen und die Folgen sind derzeit mit Abstand die häufigste Berufskrankheit“, erläuterte der Aachener Arbeitsmediziner und Präsident der DGAUM, Thomas Kraus, zum Auftakt der Jahrestagung der Gesellschaft. Das betreffe im Wesentlichen Beschäftigte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in Laboratorien sowie Berufe mit einem vergleichbaren Infektionsrisiko.

Kraus sprach von einer ganz neuen Herausforderung, auch für die Unfallversicherungsträger. Bisher habe es jährlich rd. 80 000 Verdachtsmeldungen von Berufskrankheiten insgesamt gegeben. An der Spitze lagen hier 7 400 Fälle von Schwerhörigkeit durch Lärm sowie der von Sonneneinstrahlung verursachte Hautkrebs mit rd. 4 000 Fällen im Jahr, gefolgt von asbestbedingten Krankheiten mit etwa 3 100 Fällen.

Bei COVID-19 sehe man nun ganz andere Zahlen, sagte Kraus. In den beiden Pandemiejahren gab es nach Angaben der DGAUM nur für Corona knapp 170 000 Verdachtsmeldungen auf Berufskrankheit, von denen bisher rd. 101 600 von den gesetzlichen Unfallversicherungen anerkannt wurden. „Das ist eine andere Dimension.“ In Kliniken seien Anerkennungsquoten am höchsten. „Da ist die Kausalität am einfachsten abzuleiten.“ Viele Verdachtsmeldungen gebe es auch aus der Pflege und aus Kindergärten.

Als Verdacht auf Arbeitsunfälle wurden knapp 34 000 Fälle gemeldet, von denen bisher rd. 10 400 anerkannt wurden. Hier liege die Quote deutlich niedriger. Die Anerkennung einer Corona-Infektion als Arbeitsunfall sei schwieriger, etwa bei Polizeibeamten, Taxifahrern oder Beschäftigten in Schlachtbetrieben.

Ein Arbeitsunfall könne dann anerkannt werden, wenn die Ansteckung am Arbeitsplatz erfolgte und eine Infektionsgefährdung ähnlich wie im Gesundheitswesen vorliege, erläuterte Kraus. Im Einzelfall sei es teils schwer zu beurteilen, ob sich jemand im Beruf oder privat infiziert habe. „Aus diesem Grund ist hier künftig verstärkt betriebsärztliche Expertise gefragt, wenn es um die richtige Einordnung geht“, sagte Kraus.

Bisherige Schätzungen gingen ferner davon aus, dass es bei drei Prozent der Fälle Corona-Langzeitfolgen wie Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Erschöpfung oder Atembeschwerden gebe. Das sei aber vermutlich zu niedrig gegriffen. „Die Bewertung einer möglichen Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt eine Herausforderung dar.“

## **Reha Verbrauchernachrichten aktuell**

### **Gesund essen, gesund bleiben: Dabei hilft das Präventionsprogramm RV Fit der Deutschen Rentenversicherung**

Zu süß, zu fettig, zu salzig: Eine ungesunde und einseitige Ernährung macht nicht nur dick, sondern begünstigt auch die typischen „Zivilisationskrankheiten“ wie Diabetes Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs. 67 % der Männer und 53 % der Frauen in Deutschland sind übergewichtig. Ein Viertel der Erwachsenen - nämlich 23 % der Männer und 24 % der Frauen - ist Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) zufolge sogar stark übergewichtig.

Eine gesunde Ernährung hingegen hält nicht nur das Gewicht in Balance, sondern schützt auch die Gesundheit. Deshalb bietet die Deutsche Rentenversicherung in ihrem Präventionsprogramm RV Fit neben Modulen zu Bewegung und Entspannung auch explizit gesunde Ernährung an - Ernährungsberatung, gemeinsames Kochen und Einkaufstipps inklusive.

RV Fit wird immer öfter von den Versicherten beantragt, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin mitteilte. 2020 verzeichnete sie rd. 11 800 Anmeldungen, 2021 waren es bisher schon rd. 18 700, das entspricht einem Anstieg um rd. 60 %. Die RV geht davon aus, dass sich dieser positive Trend auch künftig fortsetzen wird.

RV Fit ist ein Angebot für berufstätige Menschen, die seit mindestens sechs Monaten arbeiten und unter ersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, wie z. B. leichtes Übergewicht, gelegentliche Rückenschmerzen oder Stress- und Schlafprobleme. Eine Anmeldung ist ganz einfach online auf [www.rv-fit.de](http://www.rv-fit.de) möglich. Dort kann auch ein Info-Flyer heruntergeladen werden. Weitere Infos für Versicherte gibt es unter der kostenfreien Servicenummer sowie für Arbeitgeber beim Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung.

## **Krankenversicherung Zahlen aktuell**

### **Krankenversicherung mit Defizit von fast sechs Milliarden Euro**

Bei den gesetzlichen Krankenkassen hat die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr zu einem Defizit von rd. 5,8 Mrd. EUR beigetragen. Auch ein Abbau von Finanzreserven wirkte sich aus. Zum Jahresende lagen die Reserven der Kassen noch

bei rd. 11 Mrd. EUR, wie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Berlin weiter mitteilte. Der Gesundheitsfonds als Geldsammel- und Verteilstelle der Kassen erzielte einen Überschuss von 1,4 Mrd. EUR, seine Reserve betrug zuletzt 7,9 Mrd. EUR.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) sieht die Kassen nach eigenen Angaben „vor großen finanziellen Herausforderungen“. Das Ziel sei auch in diesem und nächsten Jahr, die Beiträge möglichst stabil zu halten. Zuletzt hatte er angekündigt, dass bestehende Effizienzreserven genutzt werden sollten, die Rücklagen der Krankenkassen angepasst werden sollen und der Steuerzuschuss erhöht werden solle.

Bei den Kassen standen Einnahmen von 278,6 Mrd. EUR Ausgaben von 284,3 Mrd. EUR gegenüber. Von den Ausgaben entfielen rd. acht Milliarden Euro auf die Vermögensabführung der Krankenkassen an den Gesundheitsfonds zur Stabilisierung der Beitragssätze. Mit 85,1 Mrd. EUR machten die Krankenhausbehandlungen den größten Ausgabenblock aus.

## **Krankenversicherung** Meldung aktuell

### **Krankenkassenbeiträge könnten im nächsten Jahr steigen**

Auf die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen könnten 2023 steigende Beiträge zukommen. Bundesgesundheitsminister Lauterbach sagte den Zeitungen der Funke Mediengruppe, bei einem erwarteten Defizit der Kassen von rd. 17 Mrd. EUR im nächsten Jahr „lässt sich das nicht vollständig vermeiden“.

Der SPD-Politiker betonte zugleich: „Wir werden versuchen, die Lasten auf mehrere Schultern zu verteilen - indem wir Effizienzreserven nutzen, die Rücklagen der Krankenkassen anpassen und den Steuerzuschuss erhöhen.“ Ohne eine zusätzliche Finanzspritze wären deutliche Beitragssteigerungen unumgänglich.

Zu den Gründen für das im nächsten Jahr erwartete Finanzloch sagte Lauterbach: „Wir haben in der letzten Legislatur die Leistungen für gesetzlich Versicherte erheblich verbessert. Das kostet.“ Außerdem seien mit der Corona-Krise Einnahmen mit noch schwerwiegenderen Konsequenzen weggebrochen. „Die Schere geht immer weiter auseinander.“ Die Koalition werde darauf in Kürze mit einem Finanzierungsgesetz für die gesetzliche Krankenversicherung reagieren.

Vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) kam Kritik: „Um den Gesundheitsfonds mit genug Geld zu versorgen, will die Politik erneut nach den Rücklagen der Krankenkassen greifen und die Beiträge erhöhen. Das halten wir für den falschen Weg“, teilte GKV-Sprecher Florian Lanz mit. Stattdessen forderte der GKV eine Anpassung der Mehrwertsteuer für Medikamente und die vollständige Gegenfinanzierung der gesundheitlichen Versorgung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Das würde rd. 15 Mrd. EUR bringen, höhere Beitragszahlungen könnten so vermieden werden.

In diesem Jahr bekommen die Kassen schon einen deutlich aufgestockten Zuschuss von 28,5 Mrd. EUR aus dem Bundeshaushalt. Damit soll der durchschnittliche Zusatzbeitrag vorerst bei 1,3 % stabil gehalten werden. Die konkrete Höhe ihres Zusatzbeitrags legen die Kassen selbst fest, sie können vom Durchschnittswert abweichen. Der gesamte Beitrag umfasst daneben den allgemeinen Satz von 14,6 % des Bruttolohns.

## Politik Meldung aktuell

### **70 Jahre Bundesagentur für Arbeit: Herausforderungen im Jubiläumsjahr**

„Seit 70 Jahren bringt die Bundesagentur für Arbeit (BA) Menschen und Arbeit zusammen. Im Jubiläumsjahr sind die großen Aufgaben die Bewältigung der anhaltenden Corona-Pandemie, die Begleitung des Strukturwandels und Strategien gegen den zunehmenden Fachkräftemangel.“ So die BA in einer Meldung zum Jubiläum.

„Am Anfang ging es um den Aufbau des Landes und der Wirtschaft. Millionen Heimkehrer, Vertriebene und Geflüchtete suchten nach dem Krieg Wege in den Beruf. Nicht in allen Regionen suchten Unternehmen aber in gleichem Maß Mitarbeitende. Damit bestand ein Bedürfnis, durch eine überbezirkliche Organisation den Ausgleich an Arbeitskräften zu erreichen. Als Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung riefen diese der Bundestag und Bundesrat am 10. März 1952 ins Leben. Ging es zunächst also auch darum, für eine überregionale Vermittlung alle Arbeitsämter wieder auf einen genügend einheitlichen Nenner zu bringen, rückte mit dem beginnenden Wirtschaftswunder schon bald die Fachkräftesicherung in den Vordergrund. Es galt dabei, Gastarbeiter unter anderem aus Italien, Spanien und Portugal und der Türkei über Anwerbeabkommen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu gewinnen.

Die durch die Sozialpartnerschaft geprägte und selbstverwaltete heutige Bundesagentur für Arbeit hat wie in frühen Jahren später in zahlreichen Krisen und Phasen politischer Herausforderungen einen wesentlichen Beitrag auf dem Arbeitsmarkt geleistet: Die Wiedervereinigung 1990, die hohe Arbeitslosigkeit um die Jahrtausendwende, die Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 sowie die Integration Geflüchteter seit 2015 seien beispielhaft genannt. Dabei haben gerade Nähe und Verbundenheit mit den Sozialpartnern und die Orientierung an der Praxis in den Betrieben zum Gelingen beigetragen.

Auch 70 Jahre nach Gründung sorgt die BA heute für einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Es vollzieht sich ein tiefgreifender Strukturwandel im Land: Mit der Digitalisierung und der Dekarbonisierung der Wirtschaft steigt der Qualifizierungsbedarf. Gleichzeitig gibt es einen Fachkräftemangel. In der Pandemie, in der das Kurzarbeitergeld weiter Beschäftigungsverhältnisse sichert, ist die Transformation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt stärker spürbar geworden.“

Detlef Scheele, Vorstandsvorsitzender der BA: „Immer wieder hat sich die BA in den 70 Jahren ihres Bestehens entsprechend den Dynamiken am Arbeitsmarkt grundlegend neu aufgestellt. In Krisen hat sie sich als flexible Organisation erwiesen und konnte dadurch kurzfristig und entschlossen reagieren. Es gibt in ihrer Geschichte dabei Kontinuitäten: Jeder Mensch, der seine Arbeit verliert, ist abgesichert. In der Beratung und Vermittlung steht der Mensch mit seinen individuellen Interessen, Wünschen und Fähigkeiten im Mittelpunkt. Die wesentliche Aufgabe liegt für die BA heute darin, Menschen ein Berufsleben lang erfolgreich mit Arbeitgebern zusammenzubringen. Im Strukturwandel setzt die BA hierbei noch stärker auf die Qualifizierung Arbeitsloser und Beschäftigter. Im bevorstehenden demographischen Wandel kommt es am Arbeitsmarkt auf die Teilhabe einer möglichst großen Zahl von Erwerbspersonen an. In der Fachkräftesicherung liegt damit eine der größten Herausforderungen in den nächsten Jahren.“

Anja Piel, Vorstandsmitglied des DGB und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BA: „Es ist das große Verdienst der BA und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass viele Jugendliche und Erwachsene mit ihrer Unterstützung jedes Jahr eine schwierige Wegstrecke hinter sich bringen und schließlich einen passenden Beruf finden. Nach dem Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit in der Pandemie richtet die BA den Fokus für eine erfolgreiche Vermittlung in Zukunft noch stärker auf Qualifizierung. Das ist sozialpolitisch ein wichtiges Signal: Jeder Mensch hat eine gute Beschäftigung und einen fairen Lohn verdient.“

Christina Ramb, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der BDA und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der BA: „In der Pandemie hat sich die BA einmal mehr als sehr verlässlich erwiesen. Das Kurzarbeitergeld wurde schnell und zuverlässig ausgezahlt; in Tagen großer Unsicherheit haben Unternehmen und Verbände in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA kompetente Ansprechpartner gefunden. Dabei hat sich die Selbstverwaltung der BA - wie schon in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 - bewährt. Die Herausforderung der Zukunft wird die Arbeits- und Fachkräftesicherung bleiben. Hier muss die BA weiter ihren Beitrag leisten: durch Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Menschen, die bereits in Deutschland leben und durch die Gewinnung von Menschen aus dem Ausland. Nur so kann Deutschland wettbewerbsfähig gehalten und Wohlstand für alle gesichert werden.“

## **Minijobs** Studie aktuell

### **Zahl der Minijobs weiterhin deutlich unter Vor-Corona-Niveau**

Die Zahl der Minijobs ist bis Mitte vergangenen Jahres im Vergleich zu 2020 wieder leicht gestiegen. Sie lag aber noch immer deutlich unter dem Vor-Corona-Niveau. Laut einer Auswertung des Forschungsinstituts WSI gab es zum Stichtag 30.6.2021 über 7,15 Millionen Minijobber in Deutschland. Das seien etwa 80 000 mehr als ein Jahr zuvor gewesen, aber gut 436 000 weniger als Ende Juni 2019, berichtete das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung. Dabei ging die Zahl der Minijobs im Hauptjob zwischen Juni 2020 und Juni 2021 um 109 000 zurück. Die Zahl der Minijobs als Nebenjob stieg dagegen um rd. 190 000. Ausgewertet wurden Zahlen der BA. 4,15 Millionen Menschen waren Ende Juni ausschließlich als Minijobber tätig. Bezogen auf alle Beschäftigten entspricht dies einer Quote von 10,9 % (Westdeutschland: 11,6 %; Ostdeutschland: 7,7 %). Für die übrigen drei Millionen Menschen war eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ein Nebenjob.

Wie das WSI weiter berichtete, sind von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten etwa 60 % Frauen. Der Kreis Wolfsburg hatte mit 4,3 % den geringsten Anteil. Die bundesweit höchsten Anteile von Minijobbern im Hauptjob gab es in den Landkreisen Trier-Saarburg (22,9 %), Kusel (19,0 %) und Plön (18,8 %).

Das WSI kritisierte Minijobs als „Beschäftigungsform mit sehr schwacher sozialer Absicherung“. Das habe sich in der Corona-Krise besonders deutlich gezeigt: Da für die Minijobs nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt werde, hätten sie während der Pandemie nicht über Kurzarbeit abgesichert werden können. Außerdem bestehe bei Verlust der Beschäftigung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Auswirkungen der Pandemie seien dadurch verschärft worden, dass 450-EUR-Minijobs insbesondere in Branchen wie Gastronomie und Handel verbreitet seien, die unter den Kontaktbeschränkungen stark litten, sagte WSI-Experte Eric Seils.

Das Bundeskabinett beschloss jüngst eine Erhöhung der Einkommensgrenze für Minijobs von 450 EUR auf 520 EUR zum 1.10.2022. Bis zu dieser Grenze bleiben die Monatsverdienste steuer- und sozialabgabenfrei.

## **Rente Trend aktuell**

### **In den nächsten zehn Jahren gehen 7 Millionen Beschäftigte in Rente**

Die Zahl der älteren Beschäftigten über 55 Jahre ist von 2013 bis 2020 um 50 % gestiegen. Damit geht aktuell zwei Drittel des Beschäftigungszuwachses in Deutschland auf Ältere zurück - fast jeder vierte Beschäftigte ist derzeit über 55 Jahre alt. Aufgrd. des großen Anteils Älterer in etlichen Berufen sind in naher Zukunft viele Stellen neu zu besetzen. So werden voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren 7,3 Millionen Menschen in Deutschland mit Renteneintritt aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Mehr als zwei Millionen von ihnen verlassen Berufe, in denen bereits jetzt Fachkräfte fehlen. Um der Ausweitung des Fachkräftemangels vorzubeugen, bilden Unternehmen in Engpassberufen mit einem hohen Anteil Älterer intensiver aus. Das belegt die aktuelle repräsentative Studie des Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) am Institut der deutschen Wirtschaft (IW).

Erfahrene Arbeitskräfte spielen eine immer größere Rolle auf dem Arbeitsmarkt. Seit dem Jahr 2013 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Alter von 55 plus um 2,5 Millionen auf zz. 7,3 Millionen. Dieser Trend wird von drei Ursachen getrieben: Im Zuge der guten konjunkturellen Entwicklung zwischen 2013 und 2020 sind viele neue Arbeitsplätze entstanden. Zugleich stieg der Anteil Älterer an der Bevölkerung von 27,6 Millionen im Jahr 2013 auf 30,9 Millionen Menschen im Jahr 2020. Als wichtigster Treiber ist allerdings das veränderte Erwerbsverhalten der älteren Beschäftigten zu nennen. So hat sich ihre Erwerbstätigenquote zwischen 2001 und 2020 von 37,8 % auf 71,7 % fast verdoppelt. Damit erreicht Deutschland in dieser Altersgruppe inzwischen einen der Spitzenwerte in Europa. Zwei Millionen Menschen, die in den nächsten zehn Jahren aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, arbeiten in Engpassberufen. Ein hoher Anteil älterer Beschäftigter in einem Beruf bedeutet allerdings auch, dass mit Renteneintritt dieser Arbeitnehmenden eine entsprechend hohe Zahl an Stellen neu zu besetzen ist. Dieser sog. Ersatzbedarf bezeichnet den Anteil der Älteren an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und lag im Jahr 2020 in Deutschland bei 22,8 %. Demnach scheidet 7,3 Millionen Arbeitnehmer im Alter von 55 Jahren oder älter voraussichtlich innerhalb der nächsten zehn Jahre aus dem Erwerbsleben aus. Von ihnen sind mehr als zwei Millionen Beschäftigte in Berufen tätig, in denen Fachkräfte bereits jetzt knapp sind. Besonders hoch liegt ihr Anteil z.B. bei Berufskraftfahrern mit 32,4 %. Wenn in den nächsten zehn Jahren diese 182 084 Personen in Rente gehen, dürfte sich der Fachkräftemangel verschärfen. Denn schon im September 2021 konnten hier 6 659 Stellen rein rechnerisch nicht besetzt werden. Auch einige Gesundheitsberufe sind von Fachkräfteengpässen und hohen Ersatzbedarfen betroffen. Fast 40 % der Spezialisten der Aufsicht und Führung in den Bereichen Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe sind über 55 Jahre alt. In diesen Berufen können schon jetzt für 90 % der offenen Stellen in ganz Deutschland keine passend qualifizierten Arbeitslosen gefunden werden. Da diese Berufe schon seit Jahren teilweise starke Engpässe aufweisen und mit einer weiter steigenden Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen zu rechnen ist, sind auch hier wachsende Engpässe zu erwarten. Unternehmen reagieren auf die Knappheit am Arbeitsmarkt und bilden intensiver aus. Besonders in Engpassberufen mit einem hohen Anteil älterer Beschäftigter

wurde das Ausbildungsplatzangebot von 2013 bis 2020 um 31,1 % deutlich erhöht. Damit tragen Unternehmen intensiv zur Nachwuchssicherung bei und steuern dem demographisch bedingten Rückgang bei der Beschäftigung auf Fachkraftniveau entgegen. Hierbei würde es helfen, wenn sich mehr junge Menschen für eine Ausbildung in einem zukunftssträchtigen Engpassberuf entscheiden würden, denn häufig mangelt es an Bewerbern. Helfen könnte aber auch, erfahrene Fachkräfte länger im Job zu halten.

Das Projekt KOFA am DIW startete im Mai 2011 und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführt. Der Fokus des Projekts liegt in der Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung und der Gestaltung ihrer Personalarbeit. KOFA bietet konkrete Handlungsempfehlungen und Praxisbeispiele.

# Hybride Premiere in Münster: 31. Reha-Kolloquium diskutiert neue Wege, neue Chancen der Rehabilitation

Die Digitalisierung, der Umgang mit den Folgen der Pandemie und die sektor- bzw. trägerübergreifende Zusammenarbeit in der Rehabilitation prägten den diesjährigen Kongress für Rehabilitationsforschung. Was für die Ausrichtung der Rehabilitation im Ganzen gilt, galt auch für die Veranstaltung in Münster: ein bedarfsgerechtes Angebot. Kollegialer Austausch vor Ort oder digitaler Wissenstransfer auf Abstand – das 31. Reha-Kolloquium bot beides. 1 400 Anmeldungen, darunter 600 in Präsenz, gaben den Veranstaltenden Recht und beförderten den wissenschaftlichen Diskurs und den Netzwerkgedanken gleichermaßen.

Marcus Kloppenborg

## Grußwort

Die Pandemie sei Herausforderung und zugleich Treiber der Innovation, stellte Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrem Grußwort fest. Sie nutzte die digitalen Möglichkeiten und ließ sich von Berlin aus live in die Eröffnungsveranstaltung im Messe und Congress Centrum Münster zuschalten. Dabei hob Sie die große Bedeutung der Forschung für die Weiterentwicklung der Rehabilitation hervor.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen lobte die Flexibilität heutiger Angebote. Die Rentenversicherung (RV) habe alte Pfade verlassen und sei zu neuen Wegen aufgebrochen, das habe bereits mehr Kundenorientierung gebracht. Sein Appell zur Zukunft der Rehabilitation richtete sich an Praxis, Verwaltung und Politik gleichermaßen: Er wünsche sich, dass Versicherte künftig gar nicht mehr merken, wer denn der Kostenträger ist.

Das Leitmotiv des Kongresses „Neue Wege – neue Chancen“ aufgreifend, empfahl Thomas Keck, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, in seiner Begrüßung vor Ort, neue Perspektiven auf Basis des Bewährten zu entwickeln. Der Ausbau des Ü45-Check den die neue Koalition anstrebe, sei ein hervorragender Ansatz personenzentrierte Maßnahmen anzubieten. Er gab zu bedenken, dass ein Haltungswchsel nötig sei und forderte selbstkritisch, die RV müsse noch mehr auf die Versicherten zugehen.

Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), betonte die große Bedeutung der Rehabilitation im aktuellen Koalitionsvertrag. Das Ziel bleibe, in guter Arbeit möglichst lange erwerbstätig zu sein, das trage auch zur Stabilisierung des Systems Rentenversicherung bei, so Schmachtenberg. Er freue sich über das große persönliche und fachliche Engagement in den mehr als 100 Projekten zu rehapro, die das BMAS mit 530 Mio. EUR fördere.

## Eine Pandemie und ihre Folgen

Eingeladen hatten die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW). Dem Organisationsteam sei die Entscheidung zur Form der Veranstaltung schwergefallen, berichtete Dr. Susanne Weinbrenner, leitende Ärztin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und resümierte, „die Entscheidung für ein hybrides Format war eine richtige und gute Entscheidung“. Auch wenn es sich in der Vorbereitung praktisch um zwei Kongresse handle, sei der direkte persönliche Austausch miteinander ebenso wichtig, wie der fachliche Diskurs. Mindestens vier parallele Veranstaltungsstränge zogen sich online und in Präsenz durch den Kongress. Unterbrochen wurde dieser vielfältige Austausch durch Plenarvorträge, wie dem des Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. Klaus Reinhardt. Der Facharzt für Allgemeinmedizin referierte zu den „Lehren aus der Pandemie zur interprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“. Er forderte mehr interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft, Pflege und Sozialer Arbeit. Der Stellenwert dieser Zusammenarbeit und der Digitalisierung müsse auch in der ärztlichen Ausbildung gestärkt werden. Außerdem wünschte sich der in Bielefeld praktizierende Facharzt mehr direkte Kommunikation mit den Nachversorgenden, um die Zeit nach einer Reha optimaler im Sinne der Patientinnen und Patienten zu gestalten. Die Themen der Pandemie- und Pandemiefolgenbewältigung waren auch abseits des Plenarvortrags von großem Interesse – darin waren sich Präsenz- und Onlineteilnehmer offenbar einig.

## Digitalisierung im Gesundheitswesen

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen war das zweite übergreifende Thema, das sich durch zahlreiche Veranstaltungen zog – zentral aufgegriffen wurde dieses im Plenarvortrag von Prof. Dr. mult. Eckhard Nagel: „Rehabilitation 4.0: Medizin und Digitalisierung verantwortungsvoll gestalten“. Der Transplantationschirurg, Medizinethiker und Geschäftsführende Direktor am Institut für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth, beschrieb die Transformation zu einer Rehabilitation 4.0. Die Ausrichtung der Prozesse im Gesundheitswesen am Lebenslauf bzw. Datenverlauf sei nicht mehr konstitutiv und ausschließlich an Diagnose und Therapie im Einzelbehandlungskontext gebunden. In Zukunft würden den Bereichen Prävention und Rehabilitation dadurch völlig neue Perspektiven eröffnet. Damit sei eine Transformation der Rehabilitation und Rehabilitationsforschung verbunden. Diese gelte es zu gestalten. Dabei sei die Orientierung an klassischen medizinischen Erkenntnissen naheliegend. Die Gestaltung der Zukunft setze Enthusiasmus, aber in gleicher Weise Vernunft voraus.

## Forschungsschwerpunkt „Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation“

Das Reha-Kolloquium 2022 stellte gleichzeitig die Auftaktpräsentation zu einem trägerübergreifenden Forschungsschwerpunkt der Deutschen Rentenversicherung dar. Um das Wissen und die Erkenntnisse zu qualitativ hochwertigen und effektiven Strukturen in der beruflichen Rehabilitation zu erweitern, wurden zehn Forschungsprojekte mit einem Fördervolumen von 4,5 Mio. EUR zur Förderung ausgewählt, sie laufen bis zu fünf Jahre und werden durch die RV eng betreut. In einer

Podiumsdiskussion wurde die wissenschaftliche, praktische, aber auch politische Bedeutung des neuen Forschungsschwerpunkts beleuchtet und ein Ausblick auf die Effekte des Forschungsschwerpunkts auf die Praxis der beruflichen Rehabilitation gewagt.

## **Die Zukunft der Rehabilitation unter der Ampelkoalition**

„Wandel, Wunsch und Wirklichkeiten. Die Zukunft der Rehabilitation und ihre Herausforderungen durch Gesellschaft und Politik“ – so lautete das Motto einer Podiumsdiskussion, zu der Fachpolitiker unterschiedlicher Bundestagsfraktionen nach Münster geladen wurden. Im Mittelpunkt der Diskussion stand der von der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag gesetzte Handlungsrahmen. Brigitte Gross, Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund, begrüßte den Koalitionsvertrag ausdrücklich. Die Koalition stärke damit die Rehabilitation und die Prävention. „Darauf können wir gut aufbauen“, so Gross, besonders auf dem Grundsatz „Prävention vor Reha, Reha vor Rente“.

## **Absage an starres Reha-Budget**

Einigkeit herrschte auch weitgehend in der Frage des Budgets. Markus Kurth, rentenpolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, forderte, das Reha-Budget müsse angesichts der Veränderungen in der Arbeitswelt bedarfsgerecht ausgestaltet sein. „Wenn das Reha-Geschehen dynamisch ist, dann kann auch das Budget nicht statisch sein, sondern nur ebenfalls dynamisch“, so Kurth. Martin Rosemann, arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, pflichtete dem bei. Er könne sich zwar auch andere Steuerungsmöglichkeiten vorstellen, man brauche aber eine „Orientierungslinie“.

Lob für den Koalitionsvertrag gab es auch von der politischen Opposition. Matthias W. Birkwald, rentenpolitischer Sprecher der Fraktion Die Linke, begrüßte, dass sich die Stärkung der Prävention vor Reha auch im Koalitionsvertrag wiederfindet. Zum Reha-Budget fragte Birkwald allerdings kritisch, was denn bedarfsgerecht sei. Ein Deckel widerspreche dem Rechtsanspruch auf Qualitäts-Reha. „Nicht an Reha sparen, Reha spart Folgekosten“, appellierte der Linken-Politiker. Er forderte eine Abkehr von der trägerbezogenen Kostenbetrachtung. Man müsse den volkswirtschaftlichen Produktivbeitrag sehen, auch wenn das Reha-Budget mal überschritten wird.

## **Mehr als Verhinderung der Erwerbsminderung**

Rosemann machte deutlich, dass er noch Handlungsbedarf bei den Reha-Trägern sehe. Der SPD-Politiker betrachtet die Reha auch als arbeitsmarktpolitisches Instrument. „Die Zielsetzung muss breiter sein, als einfach nur Erwerbsminderung zu verhindern“. Die Träger müssten das Gesamtbild betrachten und die Kooperation untereinander ausbauen. Es gebe ein Kooperationsdefizit zwischen Arbeitsagentur und RV. Sein Vorschlag: ein Fallmanagement. Ziel müsse die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sein. „Alle müssen in die Verantwortung genommen werden“. Kurth kritisierte in diesem Zusammenhang besonders die Krankenkassen. Psychische Krankheiten würden oft chronisch, weil Behandlungsangebote fehlten. Eine Reha komme dann oft zu spät.

Es brauche mehr Aufklärung der Bürger, appellierte Keck an die Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit, auch in den Betrieben. „Wir müssen auch die Haltung der Menschen ansprechen und stärker proaktiv auf die Menschen zugehen.“ Keck verwies auf den Ü45-Gesundheitscheck, der bei der Rentenversicherung Westfalen mit Rücklaufquoten von 15% bis 20% gut laufe und den man ausweiten wolle. Gross nannte das niedrighschwellige Präventionsangebot RV Fit, das besonders seit der einfachen Online-Anmeldung sehr erfolgreich sei.

Für die Zukunft wünschte sich Gross von der Politik eine Vereinfachung der Gesetze. Um Menschen einen einfachen digitalen Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen, müssten Gesetze auch digital umsetzbar gemacht werden.

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (1/2022\*)**

**Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:**

Für die Verzinsung von Nachzahlungen gemäß § 44 Absatz 1 SGB I nach Neufeststellung einer Rente mit rückständigen Beiträgen eines versicherungspflichtigen Selbständigen kommt es nicht auf den Zeitpunkt der kompletten Tilgung der Beitragsschuld an. Für die Beurteilung der Fälligkeit der Leistung sind allein die §§ 118 Absatz 1, 272a Absatz 1 SGB VI maßgebend.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe f, Absatz 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGB VI, § 53 Absatz 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im März 2022

Anja Piel

Alexander Gunkel

**Datum der Veröffentlichung: 20.4.2022**

\*Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund (2/2022\*)**

**Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:**

Die „Anlagerichtlinie und Grundsätze für Arbeitsanweisungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung“ (Anlage) ist die maßgebliche Grundlage für das Liquiditäts- und Anlagemanagement der Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Gleichzeitig tritt die bisherige verbindliche Entscheidung über die Anlagerichtlinie und Grundsätze für Arbeitsanweisungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung vom August 2012, veröffentlicht am 31. Oktober 2012, außer Kraft.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Absatz 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Absatz 2 Nummer 7 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGB VI, § 53 Absatz 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2022

Anja Piel

Alexander Gunkel

**Datum der Veröffentlichung: 20.4.2022**

\*Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

**ANLAGE ZUR VERBINDLICHEN ENTSCHEIDUNG DES BUNDES-  
VORSTANDES DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND (ANLAGE ZU 2/2022\*)**

# **Anlagerichtlinie und Grundsätze für Arbeitsanweisungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Gegenstand dieser Anlagerichtlinie ist die verbindliche Festlegung von Grundsätzen für die Anlage und Verwaltung von Mitteln der gemeinsamen Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung durch die jeweiligen Rentenversicherungsträger.
- 1.2. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage. Sie setzt sich zusammen aus den Betriebsmitteln und der Rücklage (§ 216 SGB VI).
- 1.3. Soweit die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage den Umfang von 50 % einer durchschnittlichen Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) dauerhaft für die Verwaltung der Nachhaltigkeitsrücklage zuständig.
- 1.4. Überschreitet die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage über einen längeren Zeitraum 50 % einer durchschnittlichen Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung, ist sie insoweit von allen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Hierzu wird auf den Beschluss des Erweiterten Direktoriums bei der DRV Bund vom 22. Oktober 2007 verwiesen.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1. Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist (§ 80 SGB IV). Ein angemessener Ertrag kann auch in marktgerechten negativen Zinsen bestehen.
- 2.2. Die anzulegenden Mittel sind bei Kreditinstituten und sonstigen Emittenten (im Folgenden: Kreditinstitute), die ihren Sitz im Inland haben, möglichst breit zu diversifizieren. Dabei sind die Grundsätze der Sicherheit, Liquidität und Rendite der Anlage gemäß §§ 80, 83 SGB IV und § 217 SGB VI sowie die Grenzen aus Ziff. 4.8. bis 4.10. dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Die Auswahl der Kreditinstitute erfolgt

- 2.3. Die Mittel können innerhalb der Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz angelegt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sicherheit und die Liquidität der Anlagen gegenüber einer Anlage im Inland gleichwertig beurteilt werden. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit gilt Ziffer 4.5 – soweit einschlägig. Es sollen nur Anlagen von Kreditinstituten eingegangen und gehalten werden, deren Rating mindestens Investment Grade aufweist. Sinkt das Rating des Kreditinstituts bei dem eine Anlage getätigt wurde unter Investment Grade, ist eine enge Überwachung sicherzustellen. Die Anlage hat grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung zu erfolgen. Die Anlage in einer anderen Währung eines Staates gemäß § 83 Abs. 4 SGB IV ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.
- 2.4. Aufsichtsrechtliche Vorgaben (z. B. in Form von Rundschreiben des Bundesamtes für Soziale Sicherung [BAS]) sind zu beachten.
- 2.5. Hinweise von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Kreditinstitute und Versicherungen der Privatwirtschaft werden berücksichtigt, soweit diese für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung sachgerecht sind. Hierzu zählen etwa „Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk“ sowie „Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“.

### **3. Anlagearten**

Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage können zur Anlage in den in § 83 SGB IV aufgeführten Anlageformen verwendet werden. Hierzu zählen terminierte Gelder an Kreditinstitute, Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Darlehensforderungen.

### **4. Sicherheit der Anlagen**

- 4.1. Alle Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage müssen sicher angelegt werden; der Anschein des Verlustausschlusses hat oberste Priorität. „Der Grundsatz der Anlagesicherheit hat Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages“ (vgl. Vorwort zum Rundschreiben des BAS zu den „Geldanlagen in der Sozialversicherung“; AZ.: 511-4110.13-566/93). Die Sicherheit der Anlage ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- 4.2. Geldanlagen bei Kreditinstituten innerhalb der Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz dürfen nur vorgenommen werden, wenn für die Forderung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

- 4.3. Zu den Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft in Deutschland gehören derzeit:
- Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes  
Träger: Bundesverband deutscher Banken e. V.,
  - Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken  
Träger: Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e. V. (BVR),
  - Sicherungseinrichtung der Sparkassenorganisation (Sparkassen-Stützungsfonds und Sicherungsreserve der Landesbanken sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen)  
Träger: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV),
  - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken  
Träger: Verband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB).
- 4.4. Die Zugehörigkeit ausgewählter Kreditinstitute zu den Sicherungseinrichtungen ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei sind die Rundschreiben des BAS über den Stand der Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft zu beachten.
- 4.5. Neben der Mitgliedschaft der Kreditinstitute in einem der Sicherungssysteme sollten zur Bewertung der Anlagesicherheit eines Kreditinstitutes unter anderem – soweit verfügbar –
- die Geschäftsentwicklung,
  - die Geschäftspolitik,
  - die Berichterstattung zu ESG-Kriterien,
  - das Rating durch anerkannte Rating-Agenturen,
  - allgemeine Presseinformationen und
  - Informationen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung untereinander als Kriterien herangezogen werden. Hierfür ist ein geeignetes Risiko- und Anlagemanagement vorzusehen.
- 4.6. Es dürfen keine Geldanlagen bei einem Kreditinstitut erfolgen, nachdem bekannt gegeben wurde, dass die BaFin gegen dieses Kreditinstitut Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat. Soweit Anlagen vorher bereits getätigt wurden, ist eine enge Überwachung sicherzustellen.
- 4.7. Die kumulierten Geldanlagen zuzüglich (positiver) Verzinsung eines Trägers bei einem Kreditinstitut dürfen die jeweiligen Sicherungsgrenzen nicht überschreiten. Das BAS informiert jährlich über den aktuellen Stand der Einlagensicherungsgrenze bei den Kreditinstituten, die der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angehören.
- 4.8. Auch bei Vorliegen von Institutsgarantien darf die Höhe der Einlagen eines Trägers bei einem Kreditinstitut die Grenze von 30 % der Eigenmittel nach Artikel 72 CRR dieses Instituts nicht überschreiten. Für den Fall, dass die Eigenmittel bei einem Kreditinstitut nicht publiziert werden, ist das entsprechende Kreditinstitut um schriftliche Auskunft zu bitten.

4.9. Bei der Geldanlage ist zur Vermeidung von Klumpenrisiken in Form des Liquiditätsrisikos eine Konzentration der Mittel zu vermeiden. Dabei gilt als Mindestanforderung die im Rundschreiben des BAS vom 14. März 2011, AZ.: 511-4991.1-3057/2008, ausgesprochene Empfehlung, „...maximal 50 % der gesamten Anlagesumme bei einem Kreditinstitut anzulegen“.

Angesichts der Größenordnungen der von einzelnen Trägern anzulegenden Mittel und des damit verbundenen potenziellen Liquiditätsrisikos im Falle der Insolvenz einzelner Kreditinstitute, gilt darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt für die gesamte Anlagesumme folgende Staffelung:

Gesamte Anlagesumme eines Trägers - in Mio. EUR -	Maximaler Anteil je Kreditinstitut - in % -	Minimale Anzahl der Kreditinstitute
bis 100	50	2
bis 500	40	3
ab 500	30	5

4.10. Zur weiteren Erhöhung der Anlagesicherheit gilt zusätzlich, dass

- bei einer gesamten Anlagesumme bis 500 Mio. EUR die Kreditinstitute mindestens zwei verschiedenen Sicherungseinrichtungen,
- bei einer gesamten Anlagesumme von über 500 Mio. EUR mindestens drei verschiedenen Sicherungseinrichtungen angehören sollen. Zu den Sicherungssystemen im vorgenannten Sinn zählt auch die öffentlich-rechtliche Gewährleistung.

4.11. Abweichungen von den Regelungen in Ziff. 4.9. hinsichtlich des maximalen Anteils je Kreditinstitut und 4.10. sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.

4.12. Die Ziffern 4.2. bis 4.11. gelten nur für Forderungen nach § 83 SGB IV, für die Voraussetzung ist, dass eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt.

## 5. Anlagezeiträume

5.1. Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage sind in Abhängigkeit vom Finanzbedarf der allgemeinen Rentenversicherung liquide anzulegen. Bei der Wahl der Anlagedauer sind die Fälligkeitstermine der Rentenzahlungen sowie sonstige Fälligkeitstermine (z. B. Zahlungen an den Gesundheitsfonds, Zahlungen an den Pflegeausgleichsfonds) zu beachten. Als liquide gelten alle Anlageformen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu 380 Tagen. Vermögenanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als 380 Tagen gelten auch als liquide, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, dass die Vermögenanlagen innerhalb von 380 Tagen mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

- 5.2. Abweichend von den Festlegungen unter Ziffer 5.1. darf die Nachhaltigkeitsrücklage ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der Liquiditätserfassung nach § 214a SGB VI erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- 5.3. Die DRV Bund teilt den Trägern die von ihnen eigenständig zu verwaltenden Mittel, d. h. die nicht zum nächsten Fälligkeitstermin der Rentenzahlung benötigten Mittel, mit. Alle anderen Mittel sind von den in § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB VI genannten Trägern auf den nächsten Fälligkeitstermin der Rentenzahlungen im Inland zu terminieren. Für die eigenständig zu verwaltenden Mittel werden in Abhängigkeit von der Finanzentwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung durchschnittliche und maximale Anlagedauern von der DRV Bund mitgeteilt.

## **6. Durchführung der Geldanlage**

- 6.1. Bei der Durchführung der Geldanlagen ist der Bereich des Geldhandels vom Abwicklungsbereich personell zu trennen. Am Geldhandel direkt Beteiligte dürfen nicht ebenso an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beteiligt sein.
- 6.2. Es gilt das strikte Zwei-Personen-Prinzip. Geldhandelsgeschäfte sind neben einem/einer für den Geldhandel zuständigen, geeigneten Beschäftigten von einer weiteren Person zu bestätigen. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird auf die Regelungen der §§ 2 ff. SVRV und §§ 3 ff. SRVwV sowie die Kassenordnung des jeweiligen Trägers verwiesen.
- 6.3. Arbeitstäglich sind die auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten vorhandenen Mittel zu erfassen. Unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben des Tages sind als Ergebnis die zur Verfügung stehenden Anlagebeträge zu ermitteln.
- 6.4. Vor der Geldanlage sind Anlagekonditionen bei mehreren Kreditinstituten einzuholen. Die Anzahl der einzuholenden Angebote ist abhängig vom Anlagevolumen. Grundsätzlich sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Bei Anlagebeträgen von über 200 Mio. Euro soll die Zahl der eingeholten Angebote deutlich höher sein. Abweichungen von diesen Regelungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind entsprechend zu dokumentieren.
- 6.5. Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage sind zum marktüblichen Zinssatz anzulegen. Ein Zinssatz ist marktüblich, wenn die im Anlagezeitpunkt erzielte Rendite (Effektivverzinsung) unter Berücksichtigung der Laufzeit den Konditionen entspricht, die für vergleichbare Vermögensanlagen allgemein am Geldmarkt angeboten werden. Als Referenzzinssätze sind die Geldmarktzinssätze in Abhängigkeit von der Laufzeit der Geldanlage heranzuziehen (z. B. EURIBOR, €STR).
- 6.6. Für die mit der Durchführung des Geldhandels Beschäftigten ist eine trägerspezifische Arbeitsanweisung (vgl. auch Ziff. 10) zu erstellen.

## 7. Dokumentation

- 7.1. Die Ergebnisse jedes Arbeitstages sind zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen
- die Geldeingänge des Tages,
  - die Geldausgänge des Tages,
  - die eingeholten Angebote mit Angabe des anbietenden Kreditinstitutes und den jeweiligen Angebotskonditionen,
  - die Referenzzinssätze,
  - die Geldanlagen nach Kreditinstituten,
  - Betrag, Laufzeit und Zinssatz je Anlage.
- 7.2. Die Geldanlagen werden in der Regel telefonisch oder in einer anderen geeigneten Form vereinbart. Die getroffenen Vereinbarungen sind vom jeweiligen Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. Die Telefongespräche sind aufzuzeichnen (grundsätzlich als Sprachaufzeichnung) und mindestens drei Monate aufzubewahren.
- 7.3. Bankarbeitstäglich sind die vorhandenen Anlagen und liquiden Mittel der DRV Bund elektronisch in der nach § 214a SGB VI zur Liquiditätssteuerung erstellten Liquiditätsdatenbank der DRV Bund zu erfassen. Dabei wird zwischen den zum nächsten Fälligkeitstermin der Rente vorhandenen Mitteln sowie der gesamten Anlage unterschieden.
- 7.4. In einer ergänzenden Datenbank bei der DRV Bund werden je Träger die Geldanlagen bei Kreditinstituten, gegliedert nach Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsbanken, Privatbanken und sonstigen Emittenten mit Angaben zu Anlageform, Anlagebetrag, Anlagelaufzeit und vereinbartem Zinssatz arbeitstäglich erfasst. Die einzelnen Träger melden diese Daten arbeitstäglich der DRV Bund, die die Daten wiederum allen Trägern zugänglich macht.

## 8. Risikokontrolle

- 8.1. Jeder Träger hat eine Risikokontrolle für den Bereich der Geld- und Vermögensanlagen zu betreiben. Die Risikokontrolle beinhaltet ein Anlagecontrolling. Sie ist organisatorisch unabhängig vom Geldhandel und seiner Abwicklung anzusiedeln.
- 8.2. Die für das Anlagecontrolling zuständige Organisationseinheit hat insbesondere folgende Inhalte zu prüfen:
- vollständiges und zeitgerechtes Vorliegen der Geldhandelsunterlagen,
  - richtige und vollständige Dokumentation der Anlageangebote,
  - Einhaltung von trägerinternen Anlagebeschränkungen,
  - Vereinbarung marktüblicher Konditionen.

- 8.3. Die Ergebnisse der Risikokontrolle sind zu dokumentieren und der Geschäftsführung vorzulegen.
- 8.4. Die erforderliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 SVRV durch die interne Revision bleibt davon unberührt.

## **9. Unterrichtung des Vorstandes**

- 9.1. Sofern Anlagen im Rahmen der eigenständig zu verwaltenden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage getätigt werden, ist dem Vorstand des Trägers mindestens einmal jährlich hierüber und über die Ergebnisse der Risikokontrolle zu berichten.
- 9.2. Bei besonderen Anlässen bzw. außergewöhnlichen Umständen hat die Unterrichtung des Vorstandes unverzüglich zu erfolgen.

## **10. Grundsätze für trägerspezifische Arbeitsanweisungen im Bereich des Liquiditäts- und Anlagemanagements**

- 10.1. Die trägerspezifische Arbeitsanweisung ist eine arbeitsplatzbezogene Vorgabe für die jeweiligen Beschäftigten, wie bestimmte Arbeitsaufgaben im Bereich des Liquiditäts- und Anlagemanagements durchzuführen sind. Die operative Durchführung von Aufgaben bzw. die Arbeitsprozesse sind darin so zu beschreiben, dass die Beschäftigten sich daran orientieren können, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 10.2. Die Arbeitsanweisung hat einen Verweis auf diese Anlagerichtlinie zu beinhalten.
- 10.3. Entscheidungswege und interne Berichtspflichten sind unter Benennung der zuständigen Personen bzw. Organisationseinheiten mit ihren für den Bereich des Liquiditäts- und Anlagemanagements relevanten Befugnissen unter Darstellung von Vertretungsregelungen zu benennen.
- 10.4. Die Arbeitsanweisung ist mindestens einmal jährlich auf notwendige Änderungen zu untersuchen.
- 10.5. Die Arbeitsanweisung und die Anlagerichtlinie sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Kenntnisnahme der Arbeitsanweisung und der Anlagerichtlinie durch die Beschäftigten ist zu dokumentieren.

\* Nichtamtliche fortlaufende Nummerierung

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Bundesvertreterversammlung hat im Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren die folgende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund beschlossen. Die Entschädigungsregelung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Entschädigungsregelung vom 6. Dezember 2018. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV vorgesehene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 17. März 2022

Alexander Gunkel  
Vorsitzender des Bundesvorstandes Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund**

(Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom Dezember 2021)

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV und des § 4 der Satzung bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

### **I. Tagegeld**

1. Tagegeld wird in der jeweils für Mitglieder des Direktoriums geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und das Abendessen um je 40 vom Hundert des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

### **II. Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für Mitglieder des Direktoriums geltenden Höhe gezahlt (zurzeit 20 Euro).

2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

### **III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer**

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

### **IV. Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

#### **1. Kilometergeld**

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (zurzeit 0,30 Euro/Kilometer).

#### **2. Flugkosten**

Hin- und Rückflugkarte

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

#### **3. Bahnkarten**

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

#### **4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof beziehungsweise Flugplatz sowie sonstige Kosten**

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi
- d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind

## **V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten**

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

## **VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen**

Als Pauschbetrag werden gezahlt an die/den

Vorsitzende/n des Bundesvorstandes und die/den Vorsitzende/n des Vorstandes sowie deren Stellvertreter/innen

81 Euro monatlich

Vorsitzende/n der Bundesvertreterversammlung und die/den Vorsitzende/n der Vertreterversammlung sowie deren Stellvertreter/innen

41 Euro monatlich

Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

## **VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand**

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 79 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende von Ausschüssen der Organe und deren Stellvertreter/innen erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.
2. Für Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten
  - a) die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes und die/der Vorsitzende des Vorstandes sowie deren Stellvertreter/innen das 10fache des Pauschbetrages gemäß VII. 1. monatlich
  - b) die/der Vorsitzende der Bundesvertreterversammlung und die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie deren Stellvertreter/innen das 3fache des Pauschbetrages gemäß VII. 1. monatlich
  - c) andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag gemäß VII. 1.

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Vertreterversammlung hat im Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren die folgende Entschädigungsregelung für die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund beschlossen. Die Entschädigungsregelung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Entschädigungsregelung vom 5. Dezember 2018. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV vorgesehene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 17. März 2022

Christian Amsinck  
Vorsitzender des Bundesvorstandes Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Entschädigungsregelung für die Versichertenberater\*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund**

(Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom Dezember 2021)

Die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV und des § 4 der Satzung bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

### **I. Tagegeld**

1. Tagegeld wird in der jeweils für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.

### **II. Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geltenden Höhe gezahlt (z. Z. 20,00 EUR).
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

### **III. Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Kilometergeld  
Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 EUR/km).
2. Flugkosten  
Hin- und Rückflugkarte (niedrigste Flugklasse).
3. Bahnkarten
  - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
  - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
  - c) Reservierungsentgelte
  - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

#### **IV. Erstattung barer Auslagen**

Es werden die in Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen und notwendigen Auslagen erstattet für

1. Büromaterialien,
2. Brief-, Päckchen- und Paketporto,
3. Gebühren für die Nutzung privater Kommunikationsmittel.

Für die zur Ausübung des Ehrenamtes genutzten privaten Kommunikationsmittel

– hierzu zählen z.B. Telefon-, Internet- und Mobilfunkgebühren – werden Kosten bis zur Höhe von maximal 20,- Euro monatlich erstattet.

4. Kosten für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion

Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstehenden Aufwendungen, können, soweit hierfür keine anderweitige Entschädigung erfolgt, pauschal bis zu 10 Euro pro Monat auf Antrag und gegen Nachweis der Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entschädigt werden.

#### **V. Pauschbeträge für Sachkosten, Zeitaufwand und Aufnahme von Anträgen**

Als Pauschbetrag werden gezahlt

1. 29,00 EUR  
monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung, wenn in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt oder Versicherte oder Leistungsberechtigte beraten werden.
2. 58,00 EUR  
monatlich für Zeitaufwand, wenn Sprechstunden abgehalten werden.

3. 20,00 EUR  
für einen aufgenommenen Versicherten- oder Hinterbliebenenrentenantrag (Voll- oder Teilrente).
  4. 20,00 EUR  
für einen Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Altersrente.
  5. 10 EUR  
für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung.
  6. 10 EUR  
für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf eine Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.
  7. 10 EUR  
für einen „Antrag auf Weiterzahlung einer Renten wegen EM/BU/EU/Rente für Bergleute“ über den Wegfallmonat hinaus.
  8. 10 EUR  
für einen aufgenommenen „Antrag auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente“
  9. 10 EUR  
für einen „Antrag auf Versichertenrente / Hinterbliebenenrente aus dem Ausland (Art. 45 VO (EG) Nr. 987/2009)“
- Werden Anträge im Sinne der Ziffern 3. bis 9. für die eigene Person oder für nahe Angehörige aufgenommen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- Die unter den Ziffern 2. bis 9. aufgeführten Pauschbeträge sind steuerpflichtig.

## **VI. Einzelheiten zur Ausgestaltung**

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen werden in der Arbeitsmappe für die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Vertreterversammlung hat im Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren die folgende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund beschlossen. Die Entschädigungsregelung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Entschädigungsregelung vom 5. Dezember 2018. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV vorgesehene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 17. März 2022

Christian Amsinck  
Vorsitzender des Bundesvorstandes Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund**

(Beschluss der Vertreterversammlung vom Dezember 2021)

Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV und des § 4 der Satzung bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

### **I. Tagegeld**

1. Tagegeld wird in der jeweils für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und das Abendessen um je 40 vom Hundert des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

### **II. Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geltenden Höhe gezahlt (zurzeit 20 Euro).

2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

### **III. Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Kilometergeld  
Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (zurzeit 0,30 Euro/Kilometer).
2. Flugkosten  
Hin- und Rückflugkarte (niedrigste Flugklasse)
3. Bahnkarten
  - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
  - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
  - c) Reservierungsentgelte
  - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

### **IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten**

Den Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

### **V. Pauschbetrag für Zeitaufwand**

Für Sitzungen werden an jedes Mitglied eines Widerspruchsausschusses unabhängig von der Sitzungsdauer 79 Euro je Sitzungstag erstattet. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand ist steuerpflichtig.

### **VI. Einzelheiten zur Ausgestaltung**

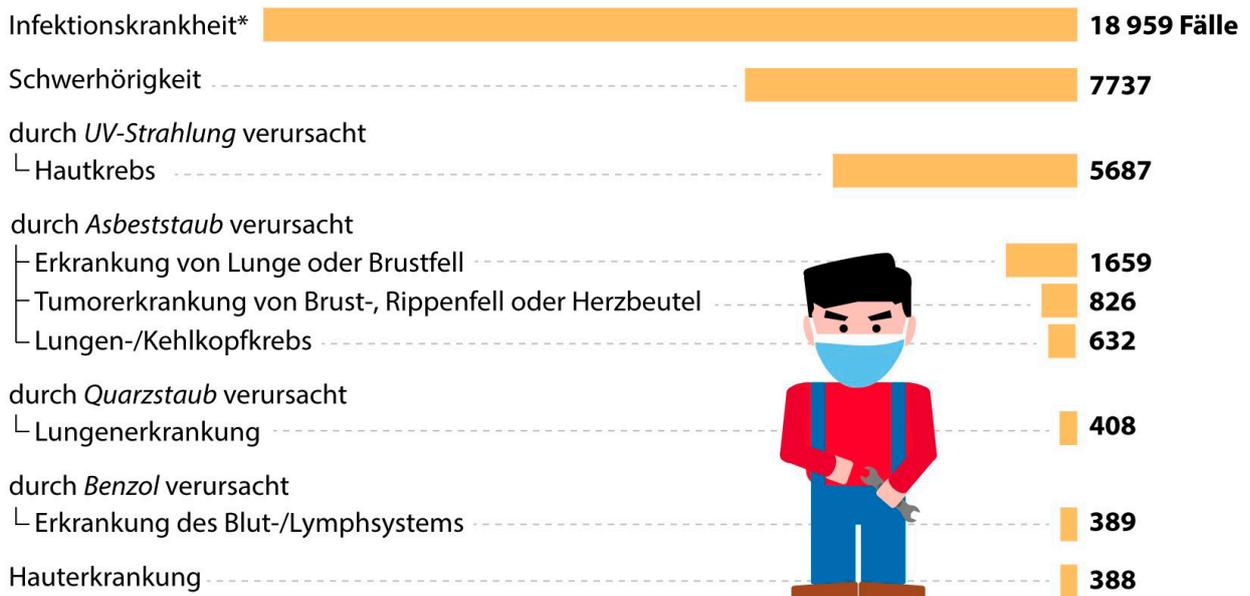
Einzelheiten zur Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen werden von der Zentralen Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

**GRAFIK DES MONATS**

## Berufskrankheiten

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 111 055 Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet. 39 551 dieser Fälle wurden von den Unfallversicherungsträgern anerkannt.

Davon am häufigsten:



\*95,3 Prozent davon bedingt durch Covid-19

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

**STATISTIK**

# Aktuelle Zahlen 03/2022

Die Rentenbeträge für März 2022 der Deutschen Rentenversicherung  
- gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.764.708	1.705.505.207 €	1.879.508.290 €
Berufsunfähigkeitsrente	7.053	5.205.520 €	5.286.695 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	76.596	45.354.711 €	57.072.221 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.508.746	1.484.060.853 €	1.643.132.052 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	172.313	170.884.124 €	174.017.322 €
<b>Renten wegen Alters</b>	<b>18.096.463</b>	<b>19.665.846.501 €</b>	<b>19.767.345.468 €</b>
Regelaltersrente	7.541.606	5.700.580.415 €	5.743.449.265 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.610.691	2.486.877.462 €	2.488.681.988 €
Altersrente für Frauen	3.115.007	3.322.013.740 €	3.328.115.136 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.739.691	2.354.353.591 €	2.364.332.430 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.184.573	2.786.424.326 €	2.804.242.932 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.904.895	3.015.596.967 €	3.038.523.717 €
<b>Renten wegen Todes</b>	<b>5.132.126</b>	<b>3.545.113.562 €</b>	<b>3.619.109.706 €</b>
Renten an Witwen(r)	4.857.839	3.480.334.273 €	3.546.271.747 €
Kleine Witwen(r)rente	1.828	383.872 €	852.730 €
Große Witwen(r)rente	4.856.011	3.479.950.401 €	3.545.419.018 €
Renten an Waisen	267.090	57.149.570 €	64.493.905 €
Halbwaisenrente	262.199	54.989.179 €	61.964.991 €
Vollwaisenrente	4.891	2.160.391 €	2.528.914 €
Erziehungsrente	7.197	7.629.718 €	8.344.054 €
<b>Renten insgesamt</b>	<b>24.993.297</b>	<b>24.916.465.270 €</b>	<b>25.265.963.465 €</b>

**STATISTIK**

# Aktuelle Zahlen 02/2022

Die Rentenbeträge für Februar 2022 der Deutschen Rentenversicherung  
- gesamt - Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1.765.696	1.704.529.116 €	1.867.172.296 €
Berufsunfähigkeitsrente	7.147	5.283.815 €	5.334.269 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	76.894	45.507.758 €	56.466.153 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.507.371	1.481.100.012 €	1.630.067.283 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	174.284	172.637.532 €	175.304.591 €
Renten wegen Alters	18.091.696	19.637.334.989 €	19.722.350.280 €
Regelaltersrente	7.539.813	5.691.961.101 €	5.727.383.654 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1.620.884	2.498.139.778 €	2.500.312.900 €
Altersrente für Frauen	3.128.254	3.332.800.830 €	3.339.001.219 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1.741.350	2.355.159.110 €	2.363.502.424 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2.177.269	2.777.353.001 €	2.792.133.475 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1.884.126	2.981.921.169 €	3.000.016.607 €
Renten wegen Todes	5.135.240	3.537.427.997 €	3.604.124.856 €
Renten an Witwen(r)	4.857.736	3.471.922.542 €	3.530.865.813 €
Kleine Witwen(r)rente	1.837	385.122 €	789.218 €
Große Witwen(r)rente	4.855.899	3.471.537.420 €	3.530.076.595 €
Renten an Waisen	270.329	57.908.205 €	65.193.847 €
Halbwaisenrente	265.390	55.727.208 €	62.630.236 €
Vollwaisenrente	4.939	2.180.996 €	2.563.611 €
Erziehungsrente	7.175	7.597.250 €	8.065.195 €
<b>Renten insgesamt</b>	<b>24.992.632</b>	<b>24.879.292.102 €</b>	<b>25.193.647.432 €</b>

## AUS DER FACHLITERATUR

### Kommentar zum Sozialrecht

Das nunmehr fest etablierte, häufig mit dem Schlagwort „Palandt des Sozialrechts“ charakterisierte Werk liegt jetzt in einer neuen Auflage vor und hat seinen bewährten Zuschnitt beibehalten: Praktisch bedeutsame Vorschriften des Sozialrechts werden einer knappen und präzisen Einzelkommentierung unterzogen, weniger wichtige Normen werden dagegen nur mit einer Sammelkommentierung versehen.

Inhaltlich bezieht sich das Kommentarwerk auf alle Bücher des SGB (also auch und insbesondere auf das Sozialversicherungsrecht einschließlich des im SGB VI kodifizierten Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung), aber auch auf bestimmte Spezialgesetze wie etwa das BEEG sowie das EstG (in welchem seit einiger Zeit auch das Kindergeldrecht verankert ist). Weil das bundesdeutsche Sozialrecht von der vorrangigen (koordinierenden) Sozialrechtsordnung der EU überlagert wird, beginnt die Monographie konsequenterweise mit einer Sammelkommentierung der einschlägigen Festlegungen in der VO (EG) Nr. 883/2004.

Wie sich nicht zuletzt aus dem Vorwort ergibt, haben die Herausgeber bzw. Autoren auch im Rahmen der Neuauflage einen besonderen Wert auf Aktualität gelegt. So hat beispielsweise das Grundrentengesetz vom 12.8. 2020 (BGBl. I S. 1879) in die Erläuterungen zum SGB VI Eingang gefunden. Dieses sozialpolitisch bedeutsame Gesetzeswerk wurde bekanntlich schon zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft gesetzt, kann aber seine Bedeutung erst jetzt (Mitte 2021) entfalten, weil erst jetzt die Rentenversicherungsträger mit der praktischen Umsetzung „nachkommen“ (hierbei geht es letztlich um eine Zuschlagsgewährung für langjährige Geringverdiener, wobei die Prüfung des Zuschlags rechtlich erst ab 2023 verlangt werden kann, vgl. nur die §§ 76g, 97a, 117a und 307g SGB VI).

In der Neuauflage naturgemäß nicht berücksichtigt sind neueste Entwicklungen, so die (bereits im Koalitionsvertrag von 2018 angekündigte, aber erst jetzt in der „letzten Minute“ der Wahlperiode geregelte und zum 1.1. bzw. 1.4.2022 in Kraft tretende) Reform des sog. Statusfeststellungsverfahrens (geregelt in § 7a SGB IV und organisatorisch durchgeführt von der DRV Bund). Hierbei geht es um die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung einerseits und selbstständiger Erwerbstätigkeit andererseits – und damit um die Frage nach dem Eintritt von Sozialversicherungspflicht (die Neuregelung geschah durch das sog. Barrierefreiheitsgesetz, vgl. dazu BT-Drucks. 19/29893 vom 19.5.2021).



Kommentar zum Sozialrecht,  
Sabine Knickrehm, Ralf Kreikebohm,  
Raimund Waltermann (Hrsg.),  
7. Aufl. 2021, XXXII, 3191 S., in Leinen,  
Preis 249,- EUR.  
Verlag C.H. Beck, München.

## **AUS DER FACHLITERATUR**

Zusammenfassend kann man auch hinsichtlich der Neuauflage feststellen, dass dem interessierten Leserkreis (vor allem solchen Personen, die mit der praktischen Seite des Sozialrechts befasst sind) ein sehr informatives und nahezu unentbehrliches Hilfsmittel an die Hand gegeben wird.

Dr. Andreas Marschner

## BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung  
Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

### Alterssicherung

**Alterssicherung - Zum Jahreswechsel gab es auch im Bereich der Alterssicherung einige bedeutende Änderungen. Außerdem steigen 2022 die Altersgrenzen für den Eintritt in die verschiedenen Rentenarten weiter an ...**

Winkel, Rolf; Nakielski, Hans  
SozSich. Nr. 1/2022  
S.15-18

### Altersvorsorge

**Anlegen oder umlegen - Altersvorsorge: Aktienkäufe sollen künftig die Renten stabilisieren. Aber die Ampelparteien streiten über den richtigen Weg**

Esslinger, Laura; Oberhuber, Nadine; Spandick, Nele  
Capital 03/2022  
S.118-121

### Armut

**Coronabedingte Ungleichheit und Armut in Deutschland: Überschätzt oder unterschätzt?**

Dauderstädt, Michael  
WiD Nr. 1/2022  
S.64-66

### Betriebliche Altersversorgung

**Aktuelle Rechtsprechung des BAG zur betrieblichen Altersversorgung**

Beck, Charlotte; Thole, Gero  
ArbRAktuell Nr. 2/2022  
S.33-35

**Neuer IDW-Rechnungslegungshinweis zur Bilanzierung rückgedeckter Direktzusagen und anderer Altersversorgungsversprechen**

Thaut, Michael  
DB Nr. 6/2022  
S.273-283

### Betriebliche Altersvorsorge

**Individuelle fondgebundene Anlagekonzepte für die Beitragszusage in der bAV - ein Kompass für Institutionelle Investoren im Niedrigzinsumfeld**

Horst, Raphael  
BetrAV Nr. 8/2021  
S.13-17

### Gesetzliche Krankenversicherung

**Die gesetzliche Verankerung sogenannter „Solidargemeinschaften“ als Alternative zu GKV und PKV**

Hahn, Erik  
NZS Nr. 3/2022  
S.81-88

**Finanzierungs-Eigenverantwortung ungeimpfter GKV-Versicherter**

Gassner, Ulrich M.  
ZRP Nr. 1/2022  
S.2-5

### Gesundheitsförderung

**Gesundheitsbewusstsein und Gesundheitskompetenz von Menschen mit Behinderung - Erste Ergebnisse einer Befragung in Leichter Sprache in Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe**

Rathmann, Katharina; Zelfl, Loriane; Kleine, Anna  
Präv.-Ges. Nr. 1/2022  
S.59-66

### Gesundheitsversorgung

**Der neue Anspruch auf Übergangspflege gemäß § 39e SGB V - noch viel Regelungsbedarf und Auslegungsspielraum**

Brucklacher, Ulrike; Dunker, Franziska  
PflR Nr. 12/2021  
S.770-773

### Grundsicherung

**Die deutsche Grundsicherung auf dem Prüfstand - Zuviel staatliche Fürsorge untergräbt die Selbsthilfe, zu wenig Fürsorge lässt diejenigen im Stich, die sich selbst nicht helfen können. (...)**

Schöb, Ronnie  
WiSt Nr. 1/2022  
S.24-30

### Heimarbeit

**Heimarbeit: Ansatzpunkt für Soziale Sicherung in Zeiten der Digitalisierung? Von der „Lex Behm“ 1922 zu aktuellen genderspezifischen Handlungserfordernissen aufgrund der Digitalisierung**

Rust, Ursula  
SF Nr. 1/2022  
S.53-78

### Krankenkassen

**Gesetzliche Krankenkassen in der Transformation - Auch die Krankenkassen unterliegen dem Change-Prozess**

Kaetsch, Peter; Pifczyk, Alexander  
KU Gesundheitsmanagement Nr. 2/2022  
S.63-66

### Kurzarbeitergeld

**Sozialstaat und Pandemie - ein Überblick**

Voelzke, Thomas; König, Christian  
SGB Nr. 2/2022  
S.69-77

### Mindestlohn

**Auf dem Weg vom Regelbedarf zum Mindesteinkommen - Methoden und Rechergergebnisse auf der Basis der EVS 2018**

Schüssler, Reinhard  
SF Nr. 2/2022  
S.97-117

## Österreich

**Alterssicherungskommission: Gutachten zeigen die Dringlichkeit der ergänzenden Altersvorsorge**

Hochwarter, Kevin; Wührer, Christina

VR Nr. 12/2021

S.4-8

## Polen

**Deutsch-polnische Rentenabkommen im Spiegel der Rentenstatistiken - die Zeit von 1975 bis vor der Rentenreform 1992**

Dannenberg, Andreas; Weber, Matthias

DRV Nr. 4/2021

S.318-355

**Deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit - ausgewählte Themen**

Uscinska, Gertruda

DRV Nr. 4/2021

S.298-317

## Prävention

**Prävention attraktiver machen - Inanspruchnahme steigern! - Mit „PiNA“, einem Projekt der Deutschen Rentenversicherung in Berlin und Brandenburg**

Huthmann, Susann; Amoah, Deborah; Schwarz, Betje

WdK Nr. 1-2/2022

S.11-14

## Rehabilitation

**„Medizinische Rehabilitation (§ 40 SGB V bzw. § 15 SGB VI) vor Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V)“ - Ein zulässiges Prinzip?**

Hammel, Manfred

BR Nr. 1/2022

S.11-14

**Zufriedenheit COVID-19-Erkrankter mit den Akteuren des Gesundheitssystems und der rehabilitativen Therapieversorgung unter Verwendung des COVID-19-Rehabilitation Needs Questionnaire (C19-eHabNeQW) in Bayern**

Lemhöfer, Christina; Best, Norman; Bökel, Andreas

Phys Med Rehab Kuror 1/2022

S.11-18

**Zur Frage der Anwendung des Kartellvergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Deutsche Rentenversicherung**

Baudis, Ricarda

VergabeR Nr. 1/2022

S.1-14

## Rente wegen Schwerbehinderung

**Länger krank, besondere Rente - Hunderttausende erhalten jedes Jahr die Diagnose Krebs, haben einen Infarkt oder Schlaganfall. Natürlich geht es zuerst um Genesung. Betroffene sollten auch daran denken: Viele Krankheiten erzeugen für einige Jahre einen GdB. Und der ist Basis für eine besondere Rente**

Rente & Co Nr. 2/2022

S.16-18

## Renten wegen Erwerbsminderung

**Einflüsse des EU-Rechts auf das Recht der Erwerbsminderungsrenten (Teil 1)**

Leopold, Anders

ZESAR Nr. 1/2022

S.11-17

## Rentenversicherung

**65 Jahre dynamische Rente**

Glombik, Manfred

RV Nr. 1/2022

S.3-7

**Altersrenten und sozialer Ausgleich in Deutschland und Österreich - ein Vergleich anhand von Modellrechnungen**

Blank, Florian; Türk, Erik

SF Nr. 2/2022

S.139-163

**Koalition will gesetzliche Rentenversicherung stärken - VdK kritisiert geplante Wiedereinführung des Nachholfaktors**

Beuttler-Bohn, Samuel

VdK Nr. 1/2022

S.3-14

**Rente: Nachholfaktor ist zurück - gut so?**

Werding, Martin

WiD Nr. 1/2022

S.5

## Rentenversicherungsbericht

**Kürzungsfaktoren in Rentenanpassungsformel streichen - Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2021**

Beuttler-Bohn, Samuel

VdK Nr. 2/2022

S.89-96

## Selbständige

**Unerwünschte Rettung - Die Bundesregierung will Selbständige zur Altersvorsorge drängen. Doch viele lehnen die vermeintlich notwendige Hilfe ab. Sie befürchten eine Rentenversicherungspflicht durch die Hintertür - und renditeschwache Modelle**

Crocoll, Sophie

WiWo. Nr. 7/2022

S.35

## **Selbstverwaltung**

**Gesetzgeberische Übergriffe in den grundgesetzlichgeschützten Kompetenzbereich der Sozialversicherung sind verfassungswidrig - Das BSG stärkt die Eigenständigkeit der Sozialversicherung - Anmerkung zum Urteil BSG, B 1 A2/20 R vom 18.5.2021**

Dombrowsky, Alexander

NZS Nr. 2/2022

S.51-56

## **SGB II**

**Patchworkfamilien im SGB II - Die Anrechnung des Einkommens des „Stiefelternteils“ beim „Stiefkind“**

Voigt, Tim; Greiser, Johannes

ZFSH/SGB Nr. 2/2022

S.80-93

## **SGB IX**

**Kann ein Persönliches Budget als Leistung der Eingliederungshilfe befristet werden? Zugleich Besprechung von BSG SO 9/19 vom 28.1.21**

Riehle, Eckart

ZFSH/SGB Nr. 2/2022

S.77-80

## **SGB XI**

**Rechtsfragen von Pflegekassenleistungen und persönlicher Assistenz bei Demenzerkrankungen**

Ekardt, Felix; Rath, Theresa

Soz.aktuell 1/2022

S.1-9

## **SGB XII**

**Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ - ein erstes Altenhilfestrukturgesetz auf Landesebene?**

Klie, Thomas

NDV Nr. 2/2022

S.60-67

**Schrödingers Erwerbsminderung im SGB XII - zum Urteil des SG Rostock vom 09.02.2021 - S 8 SO 24/20**

Rein, Christopher

ZFSH/SGB Nr. 1/2022

S.18-23

## **SGB XIV**

**Alles neu macht das SGB XIV? - Altes und neues Recht der Sozialen Entschädigung (Teil 1)**

Knickrehm, Sabine

ASR Nr. 6/2021

S.241-246

## **Sozialpolitik**

**Die Vertretung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen im Gesetzgebungsprozess - Präsenz, Einfluss und Ohnmacht von Wohlfahrts- und Sozialverbänden**

Leitner, Sigrid

WSI Mitt. Nr. 1/2022

S.20-28

**Neue Stärken, alte Schwächen - Schwache Interessen in der Sozialpolitik - eine Bestandsaufnahme**

Klenk, Tanja; Leiber, Simone; Windwehr, Jana

WSI Mitt. Nr. 1/2021 S.3-11

## **Sozialrecht**

**Aktuelles zur Pandemie: Neue sozialrechtliche Regelungen durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Freudenberg, Ulrich

B + P Nr. 1/2022

S.53-55

**Der Corona-Sozialschutz des Bundes als Instrument integrierter Sozial- und Wirtschaftspolitik - ein Überblick**

Ebsen, Ingwer

SGb Nr. 1/2022

S.1-11

**Vorläufige Leistungen im Sozialrecht - Handlungsoptionen der Sozialverwaltung bei ungeklärter Sach- und/oder Rechtslage**

Felix, Dagmar

SGb Nr. 1/2022

S.12-20

## **Sozialversicherung**

**Das neue Verfahren der Statusfeststellung**

Richter, Ronald

ASR Nr. 6/2021

S.238-241

**Sozialversicherung als digitale Netzstruktur innerhalb der EU - Vom Online-Management zum plattformgestützten Universaldienst**

Terwey, Franz

ZESAR Nr. 1/2022

S.3-10

## **Teilhabe**

**Das Budget für Arbeit: Ausgewählte Ergebnisse einer Qualitativ-Explorativen Studie in Berlin**

Mattern, Lea; Rambausek-Haß, Tonia; Wansing, Gudrun

RP Reha Nr. 4/2021

S.5-12

## **Unfallversicherung**

**Homeoffice und Gesetzliche Unfallversicherung - Was Rechtsprechung nicht tat und Gesetzgebung nun will**

Mühlheims, Laurenz

NZS Nr. 1/2022

S.5-11

## **Bund**

**Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**  
hier: Zahlung der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sowie Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld durch die Festsetzungsstelle und Kateraktoperationen mittels Femtosekundenlaser.

Bezug: mein Rundschreiben vom 21.4.2017, D 6 - 30111/1#7. - RdSchr. d. BMI v. 8.12.2021 - D 6-30111/18#2  
GMBL. v. 14.01.2022 Nr. 1

S.2-3

## **Brandenburg**

**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte. Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg. Vom 1.11.2021**

ABL. (Brbg) v. 29.12.2021 Nr. 51

S.1125

## **Bremen**

**Aktualisierung der Entschädigungsregelungen der Organmitglieder und der Versichertenältesten in der Fassung vom 3.12.2021, Inkrafttreten ab 1.1.2022. Vom 15.12.2021**

ABL. (Bremen) v. 24.01.2022 Nr. 12

S.38

**Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Zahnärztekammer Bremen an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (Anschlusssatzung). Vom 21.12.2021**

ABL. (Bremen) v. 02.02.2022 Nr. 19

S.59-61

## **Mecklenburg-Vorpommern**

**Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern. Vom 27.9.2021**

ABL. (MV) v. 10.01.2022 Nr. 2

S.22

**WIR BIETEN AN**

# Kommentare und Gesetzestexte Stand 19.4.2022

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band I**

Textausgabe

1 328 Seiten, 56. Auflage (2/21)

Schutzgebühr 7,50 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band II**

Textausgabe

1 412 Seiten, 56. Auflage (2/21)

Schutzgebühr 11,50 EUR

## **SGB – Sozialgesetzbuch – Band III**

Textausgabe

1 360 Seiten, 56. Auflage (2/21)

Schutzgebühr 10,50 EUR

## **Nebengesetze zum SGB**

Textausgabe

108 Seiten, 44. Auflage (3/19) Schutzgebühr 12,75 EUR

## **SGB I/Sozialgesetzbuch**

Allgemeiner Teil -

Text und Erläuterungen,

512 Seiten, 15. Auflage (1/19) Schutzgebühr 5,35 EUR

## **SGB IV/Sozialgesetzbuch**

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Text und Erläuterungen,

1 433 Seiten, 24. Auflage (7/19)

Schutzgebühr 16,00 EUR

## **SGB VI/Sozialgesetzbuch**

Gesetzliche Rentenversicherung -

Text und Erläuterungen 1 792 Seiten, 24. Auflage (1/21)

Schutzgebühr 16,00 EUR

## **SGB X/Sozialgesetzbuch**

Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

Text und Erläuterungen 1 053 Sei-

ten, 12. Auflage (7/20) Schutzgebühr

14,00 EUR

## **Handbuch Rehabilitation**

- Auszüge aus dem SGB IX -

Erläuterungen

448 Seiten, 4. Auflage (3/21)

Schutzgebühr 6,50 EUR

## **Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Text und Erläuterungen,

1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)

Schutzgebühr 14,00 EUR

## **KVdR und PflegeV**

Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen,

766 Seiten, 19. Auflage (7/19) Schutzgebühr 10,50 EUR

## **Nachversicherung**

Allgemeine Darstellung mit Gesetzestexten 360 Seiten, 11. Auflage (6/19) Schutzgebühr 8,00 EUR

## **Sozialversicherungsabkommen**

Textausgabe

844 Seiten, 17. Auflage (4/19) Schutzgebühr 6,00 EUR

## **Renten an Hinterbliebene & Rentensplitting**

Übersicht und Erläuterungen,

748 Seiten, 10. Auflage (1/19) Schutzgebühr 8,50 EUR

## **Beschäftigung im Ausland**

Handbuch

296 Seiten, 4. Auflage (10/18) Schutzgebühr 5,00 EUR

## **Selbständige in der Rentenversicherung**

715 Seiten, 11. Auflage (7/18) Schutzgebühr 8,00 EUR

## **summa summarum**

Online-Fachzeitschrift für Arbeitgeber und Steuerberater 4x im Jahr kostenlos unter

[www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu)

Bestellen Sie bitte - jedoch ohne Vorauszahlung - bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Postanschrift:

10704 Berlin,

Telefon: 030 865-24536,

Fax: 030 865-27089,

E-Mail: [Bestellservice@drv-bund.de](mailto:Bestellservice@drv-bund.de)